



SCHLICHTUNGSSTELLE
der Rechtsanwaltschaft

Tätigkeitsbericht

2014

Tätigkeitsbericht 2014

für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2014

herausgegeben von der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Inhaltsverzeichnis

Seite	6	1. Grußworte
	6	1.1 Heiko Maas „Verbraucherrechte stärken“
	8	1.2 Klaus Müller „Alternative Streitbeilegung ist wichtig“
	10	1.3 RA Hansjörg Staehle „Drei Säulen, auf denen der Erfolg der Schlichtungsstelle beruht“
	13	2. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft
	13	2.1 Die Entwicklung der Schlichtungsstelle
	14	2.2 Das Schlichtungsverfahren
	18	3. Bericht der Schlichterin Dr. h. c. Renate Jaeger
	18	3.1 Einführung
	23	3.2 Statistik
	23	3.2.1 Verfahren, Verfahrensstand und Verfahrensdauer
	23	3.2.2 Schlichtungen
	28	3.2.3 Beendigungstatbestände
	28	3.2.3.1 Unzuständigkeit der Schlichtungsstelle
	30	3.2.3.2 Unzulässige Verfahren
	32	3.2.3.3 Offensichtlich unbegründete Anträge
	33	3.2.4 Nachklapp
	34	3.2.5 Anträge nach RAK-Bezirken
	36	4. Bericht des Schlichters Wolfgang Sailer „Warum, wie, was – erste Erfahrungen als weiterer Schlichter“
	39	5. Bericht der Geschäftsführerin RAin Dr. Sylvia Ruge

Seite	42	6.	Die Schlichtungsstelle
42	6.1		Die Schlichter
43	6.2		Die Geschäftsführerin
44	6.3		Der Beirat
48	6.4		Das Team
50	6.4.1		RAin Nina Reuter
			„Berufseinstieg bei der Schlichtungsstelle: Meine ersten 100 Tage“
53	6.4.2		Kristina Wallroth „Aus dem Leben einer Schlichtungsakte“
56	7.		Öffentlichkeitsarbeit
56	7.1		Internetauftritt
58	7.2.		Aktivitäten der Schlichtungsstelle
58	7.2.1.		Veröffentlichungen
58	7.2.2.		Pressemitteilung
59	7.2.3.		Interviews
59	7.2.4.		Vorträge
60	7.2.5.		Veröffentlichungen von anonymisierten Schlichtungsvorschlägen und Ablehnungen wegen fehlender Erfolgsaussichten
61	7.3.		Medienecho
62	8.		Fachlicher Austausch
62	8.1		BRÄK und regionale Rechtsanwaltskammern
64	8.2		DeutscherAnwaltVerein, regionale Anwaltvereine und andere Organisationen
66	8.3		Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
67	8.4		Andere Schlichtungsstellen
68	9.		Finanzen
69	10.		Fazit und Ausblick
70			Anhang
70			§ 191 f BRAO
71			Satzung
75			Stellungnahme der Schlichtungsstelle zu VSBG-E und VSBInfoV-E
80			Impressum

1. Grußworte

1.1 Verbraucherrechte stärken



Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist ein zukunftsweisendes Beispiel für die Möglichkeiten außergerichtlicher Streitbeilegung in Deutschland. Binnen weniger Jahre ist es ihr gelungen, vielen Streitparteien innerhalb kurzer Zeit einen Schlichtungsvorschlag zu unterbreiten, und das trotz der hohen Zahl von Verfahren, in denen sie eingeschaltet wird. Häufig führen die Vorschläge zu einer einvernehmlichen Lösung und machen den Weg zu den Gerichten entbehrlich.

Sie zeigt so, was Schlichtungsstellen leisten können. Das ist gerade jetzt wichtig, da wir diese Möglichkeit weiter ausbauen wollen. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz arbeitet zurzeit an einem Gesetz über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten. Sie soll europaweit gestärkt werden und in Zukunft auch online möglich sein. So sehen es die ADR-Richtlinie und die ODR-Verordnung der EU vor, die wir damit umsetzen. Ziel ist es, ein flächendeckendes und niedrigschwelliges Angebot von Streitbeilegungsstellen zu schaffen.

Mit dem neuen Gesetz wollen wir die wesentlichen Anforderungen an Verbraucherschlichtungsstellen und an das Verfahren dort ganz grundsätzlich regeln. Private Schlichtungsstellen, die diese Anforderungen erfüllen, können sich dann von den zuständigen Landesbehörden anerkennen lassen. Wir wollen so erreichen, dass sie möglichst branchenspezifisch und passgenau arbeiten können. Wir sind zuversichtlich, dass es viele private Angebote geben wird, die von der Wirtschaft initiiert, begleitet und finanziert werden. Wenn sie jedoch nicht ausreichen, dann sollen nach unseren Plänen die Länder behördliche Auffangschlichtungsstellen einrichten, die ihre Arbeit ebenfalls an dem neuen Gesetz ausrichten müssen. So stellen wir sicher, dass sich Verbraucherinnen und Verbraucher überall kostenlos oder gegen ein geringes Entgelt an eine Schlichtungsstelle wenden können.

Die Regeln im neuen Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) werden sich auch auf die Arbeit der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft auswirken. Denn der Gesetzesentwurf sieht vor, dass sich auch bestehende, branchenspezifische Angebote neu ausrichten und als Verbraucherschlichtungsstellen anerkannt werden sollen. Die Bestimmungen über das Schlichtungsverfahren in der BRAO werden insoweit geändert.

ausgleichend

friedensstiftend

streitschlichtend

Wichtig ist: Sowohl für Verbraucherinnen und Verbraucher als auch für Unternehmer wird die Teilnahme an einer Schlichtung freiwillig bleiben, ganz gleich wer sie anbietet. Der Zugang zu den Gerichten wird nicht eingeschränkt. Das neue Gesetz soll die Verbraucherrechte weiter stärken und den gerichtlichen Rechtsschutz ergänzen, es soll ihn aber nicht ersetzen!

Wie das funktionieren kann, dafür ist die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft seit Jahren ein herausragendes Beispiel. Für ihre vorbildliche Arbeit möchte ich den Schlichtern Dr. Renate Jaeger und Wolfgang Sailer sowie dem Team der Schlichtungsstelle ganz herzlich danken. Ich wünsche der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft weiterhin viel Erfolg und gutes Gelingen bei ihrer ausgleichenden und friedensstiftenden, streitschlichtenden Tätigkeit!



Heiko Maas

Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz

1.2 Alternative Streitbeilegung ist wichtig



Außergerichtlich einen strittigen Sachverhalt zu klären, hat viele Vorteile. Anders als bei einem Gerichtsverfahren sind die Hürden, ein Schlichtungsverfahren in Anspruch zu nehmen, für Verbraucherinnen und Verbraucher niedriger: Ein Schlichtungsspruch ist in der Regel schneller zu erlangen, einer anwaltlichen Vertretung bedarf es nicht und mit Ausnahme einer etwaigen niedrigen Gebühr gibt es kein Kostenrisiko. Einen besonderen Stellenwert hat die alternative Streitbeilegung in den Bereichen, in denen es zwischen der Anbieter- und Verbraucherseite ein erhebliches Wissensgefälle gibt. Dies ist im Bereich des Finanzmarktes aber auch in der Rechtsdienstleistung der Fall. Eine Schlichtungsstelle bietet hier einen niederschweligen Zugang zu einer neutralen Instanz, die quasi als Transformator auch damit betraut ist, für eine bessere Waffengleichheit zu sorgen.

Allerdings kann Schlichtung nur bedingt politisch verordnet werden, denn Schlichtung ist primär eine Frage der Unternehmens-, Rechts- und Gesellschaftskultur. Gleichwohl sollte und muss es aber klare und verbindliche Eckpunkte geben, damit Schlichtung dort (mehr) akzeptiert werden kann, wo sie sinnvoll ist. Die Europäische Union hat seit längerer Zeit die Vorteile einer außergerichtlichen Streitbeilegung erkannt und in vielen europäischen Rechtsakten einen solchen Mechanismus vorgeschrieben. Sie hatte es aber versäumt, für alle Mitgliedsstaaten branchenübergreifend den Zugang zur Streitschlichtung festzuschreiben und Mindeststandards für das Schlichtungsverfahren verbindlich festzulegen.

In der Folge wurden in Deutschland – teils auf freiwilliger Basis, teils auf gesetzlicher Grundlage – unterschiedliche Konzepte der alternativen Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten umgesetzt.

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft greift zentrale Prinzipien für Schlichtungsstellen und deren Arbeit auf, insbesondere in Bezug auf Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Transparenz. Damit erfüllt sie schon jetzt die Mindestanforderungen der Richtlinie über die alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten. Der EU-Gesetzgeber hat für die Richtlinie das Mindestharmonisierungsprinzip gewählt. Insofern hätte die Bundesregierung Spielraum, die Umsetzung sowohl im Gesetz als auch in der Ausgestaltung in den Schlichtungsstellen selbst verbraucherfreundlicher vorzunehmen.

Der Versicherungsombudsmann ist in diesem Zusammenhang als eine solche Umsetzung der Schlichtungsidee anzusehen. Über den Trägerverein verfügt er über einen unabhängigen Haushalt, der sich aus Mitgliedsbeiträgen der Versicherungsunternehmen und Fallpauschalen aus der Schlichtung gegenüber den betroffenen Unternehmen finanziert. Die Teilnahme am Schlichtungsverfahren ist für die Versicherungsunternehmen verpflichtend und seine Schiedssprüche sind für die Unternehmen bis zu einem Streitwert von 10.000 Euro verbindlich. Der Verbraucherzentrale Bundesverband begleitet die Arbeit des Versicherungsombudsmanns seit seiner Gründung über ein Beiratsmandat.

Auch bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft hat der Verbraucherzentrale Bundesverband ein solches Beiratsmandat und konnte sich so von der engagierten und kompetenten Arbeit der Schlichter, Frau Dr. Jaeger und Herr Sailer, und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern überzeugen. Für die Zukunft wünsche ich den Schlichtern und ihrem Team weiterhin viel Erfolg. Wir freuen uns auf eine Fortführung der hervorragenden Zusammenarbeit im Beirat.



Klaus Müller

Vorstand Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv)

**Schlichtung ist
primär eine Frage
der Rechts- und
Gesellschaftskultur**

1.3 Drei Säulen, auf denen der Erfolg der Schlichtungsstelle beruht



Was ist das Besondere an der Streitschlichtung, was macht ihr Wesen aus? Der Jurist neigt dazu, Antworten in der Judikatur des Bundesverfassungsgerichts zu suchen. Er wird auch hier fündig:

„Eine zunächst streitige Problemlage durch eine einverständliche Lösung zu bewältigen, ist auch in einem Rechtsstaat grundsätzlich vorzugswürdig gegenüber einer richterlichen Streitentscheidung.“

Dieses Zitat aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 14.02.2007 (1 BvR 1351/01) bringt die ethische Dimension der Schlichtung auf den Punkt.

Da ich diese Überzeugung teile, war und ist es mir eine große Freude, dass ich die Entstehung und den erfolgreichen Aufbau der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft von der ersten Stunde an begleiten durfte in den Funktionen als zuständiges Mitglied des Präsidiums der Bundesrechtsanwaltskammer und Vorsitzender des Beirats der Schlichtungsstelle.

Aus meiner Sicht ruht der Erfolg der Schlichtungsstelle auf drei Säulen:

- Die Anregung an den Gesetzgeber, die gesetzliche Grundlage für eine Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft zu schaffen, beruht auf einem einstimmigen Beschluss aller 28 Rechtsanwaltskammern Deutschlands. Auch der DAV hat dieses Vorhaben begrüßt. Die Anwaltschaft steht also einmütig hinter der Schlichtungsstelle. Die Bundesrechtsanwaltskammer als organisatorische Trägerin der unabhängigen Schlichtungsstelle sieht sich daher legitimiert und verpflichtet, die erforderlichen finanziellen Mittel für die Schlichtungsstelle bereitzustellen; sie hat dies stets getan – auch wenn bisweilen ein Ringen um den erforderlichen Etat durchzustehen war.

Es ist gelungen, mit Frau Dr. h.c. Renate Jaeger eine Persönlichkeit von außerordentlichem Rang als Schlichterin zu gewinnen. „Die erste Persönlichkeit, die ein neu geschaffenes Amt antritt, ist, das zeigt die Erfahrung, von besonderer, prägender Bedeutung.“ Dieser Satz aus meiner Begrüßungsansprache bei der Amtseinführung von Frau Dr. Jaeger hat sich in den vier Jahren ihrer Tätigkeit bewahrheitet. Sie hat mit ihrem Renommée als Richterin des BVerfG und des EGMR für eine positive Wahrnehmung der neuen Einrichtung weit über die Fachöffentlichkeit hinaus gesorgt. Und es ist ihr gelungen, eine straffe, besonders leistungsfähige Organisation aufzubauen und gleichzeitig einen bemerkenswert positiven Teamgeist bei den juristischen und nicht juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schlichtungsstelle zu wecken. In der Schlichtungsstelle wird viel und effektiv gearbeitet, und zwar mit Freude und Engagement der Beteiligten.

Dem neunköpfigen Beirat gehören neben Vertretern von BRAK und DAV mehrheitlich Vertreter der Versicherungswirtschaft, der Verbraucherorganisationen und Mitglieder des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages an. In der ersten und in der derzeit laufenden zweiten Amtsperiode des Beirats ist es jeweils gelungen, als Beiratsmitglieder Vertreter der Regierungs- und der Oppositionsparteien zu gewinnen. Die Mitglieder des Beirats konnten durch ihren Einblick in die Arbeit der Schlichtungsstelle und als Garanten für deren Unabhängigkeit maßgeblich zu dem hohen Ansehen der Schlichtungsstelle beitragen. Der Beirat ist besonders stolz darauf, dass die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft als einzige deutsche Institution bereits im Entwurf des bevorstehenden Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes als Verbraucherschiedsstelle qualifiziert und daher kraft Gesetzes anerkannt wird und kein Anerkennungsverfahren durchlaufen muss.

**In der Schlichtungs-
stelle wird mit Freude
und Engagement
viel gearbeitet**

Der Beirat war von Anfang an bemüht, die Arbeit der Schlichtungsstelle zu unterstützen und seine spezifischen Erfahrungen auch in die Weiterentwicklung der das Schlichtungsverfahren regelnden Satzung einzubringen. Das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz wird erneut einige Modifikationen der Satzung der Schlichtungsstelle notwendig machen. Der Beirat hat mit seinen Beratungen bereits begonnen.

Eine besonders wichtige Aufgabe des Beirats ist die Mitwirkung bei der Auswahl der Schlichter, vor deren Bestellung er anzuhören ist. Der Beirat ist glücklich darüber, dass es gelungen ist, in der Person des Vorsitzenden Richters am Bundesverwaltungsgericht a.D. Wolfgang Sailer einen weiteren hoch qualifizierten Schlichter zu verpflichten, der von Fall zu Fall als Vertreter die Verantwortung für die Schlichtungsstelle mitträgt. Und besonders freut es uns, dass mit Frau Monika Nöhre, derzeit noch amtierende Präsidentin des Kammergerichts, erneut eine herausragende Persönlichkeit gewonnen werden konnte. Sie wird ab 1. September 2015 das Amt der Schlichterin übernehmen und Frau Dr. Jaeger ablösen.

Meinen kurzen Bericht möchte ich nicht abschließen, ohne den Mitgliedern des Beirats, der Geschäftsführerin sowie den übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schlichtungsstelle für ihre engagierte Mitarbeit und vor allem Frau Dr. Renate Jaeger für ihren herausragenden Beitrag zu der eindrucksvollen Erfolgsgeschichte, über die ich berichten durfte, sehr herzlich zu danken.



Rechtsanwalt Hansjörg Staehle

Vorsitzender des Beirats der Schlichtungsstelle

Vizepräsident der BRAK

2. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

2.1 Die Entwicklung der Schlichtungsstelle

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft besteht seit dem 1. Januar 2011. Sie vermittelt bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und ihren (ehemaligen) Mandanten.



Gesetzlich geregelt ist die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft in § 191 f BRAO. Näheres ist in der Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft zu finden. Im Jahr 2012 wurde die Satzung in einigen Punkten geändert, um vor allem den Ablauf des Schlichtungsverfahrens zu verbessern. Eine weitere Satzungsänderung wird voraussichtlich mit Inkrafttreten des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (Umsetzung der EU-Richtlinie zur außergerichtlichen Streitbeilegung) notwendig werden.



Nach dem seit November 2014 vorliegenden Referentenentwurf zur Umsetzung der EU-Richtlinie zur außergerichtlichen Streitbeilegung wird die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft mit Inkrafttreten des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes per Gesetz eine anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle sein.



Die Schlichter dürfen weder Rechtsanwalt sein, noch in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt gewesen sein (§ 191 f Abs. 2 BRAO). Die erste Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist seit dem 1. Januar 2011 Dr. Renate Jaeger. Seit dem 25. April 2014 ist Wolfgang Sailer als weiterer Schlichter bestellt. Er ist als ständiger Vertreter von Dr. Renate Jaeger tätig.

Das Team der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft besteht ausschließlich aus Teilzeitkräften, abgesehen von zwei Assistentinnen, die in Vollzeit beschäftigt sind. Die dahinterstehende Philosophie ist: „Mehr Köpfe = mehr Gedanken/Erfahrungen“. Durch ihre unterschiedlichen Tätigkeitsschwerpunkte und Erfahrungen bringt die höhere Zahl an Mitarbeitern mehr Ideen, Anregungen und Kompetenzen ein als eine kleinere Anzahl von Mitarbeitern in Vollzeit.



Dies war im Rahmen des Aufbaus der Schlichtungsstelle in den ersten Jahren und ist jetzt sowie in der Zukunft für die Weiterentwicklung der Schlichtungsstelle von großem Vorteil. Ferner können krankheits- und/oder urlaubsbedingte Ausfälle einzelner Mitarbeiter besser kompensiert werden.

2.2 Das Schlichtungsverfahren

Den Ablauf des Schlichtungsverfahrens regelt die Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, deren aktuelle Version im Anhang dieses Tätigkeitsberichts und auf unserer Website www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de zu finden ist. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft schlichtet bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Rechtsanwalt und Mandant aus einem bestehenden oder beendeten Mandatsverhältnis.



Das Verfahren ist infolge der Satzungsregelungen stark formalisiert mit einer ausgeprägten Zulässigkeitsprüfung. Tatbestände, die dazu führen, dass die Schlichter die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens für unzulässig erklären müssen, sind in § 4 Nr. 1 und 2 Buchstaben a – f der Satzung der Schlichtungsstelle geregelt.

In § 4 Nr. 3 Buchstaben a – c der Satzung sind die Voraussetzungen geregelt, wonach die Schlichter die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ablehnen können. Die Schlichter stehen bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulässigkeit/Unzulässigkeit des Schlichtungsverfahrens nur mit dem Antragsteller in Kontakt, dies ist in § 5 Nr. 2 der Satzung geregelt. Gem. § 5 Nr. 3 und 4 der Satzung soll der Antragsgegner seitens der Schlichtungsstelle erst nach (Un)Zulässigkeitsentscheidung über den Schlichtungsantrag informiert werden.



Der Satzungsgeber hat die Regelung bewusst gewählt, um den Rechtsanwälten Arbeit zu ersparen. Es soll genügen, die Gegenseite nach Ablehnung des Verfahrens über dessen Existenz zu informieren. Das wird nicht allgemein begrüßt, weil mancher Rechtsanwalt sich übergangen fühlt und mancher Mandant meint, dass die Schlichtungsstelle seinen Antrag vorzeitig abwürgt.



Wird die Durchführung des Schlichtungsverfahrens nach Prüfung der eingereichten Unterlagen für zulässig erklärt, übermittelt die Schlichtungsstelle dem Antragsgegner den Schlichtungsantrag und bittet ihn, dazu innerhalb von drei Wochen Stellung zu nehmen. Verpflichtet ist der Antragsgegner hierzu nicht. Allerdings beteiligen sich fast alle Anwälte, gegen die Anträge gestellt worden sind, am Schlichtungsverfahren. Für die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist diese Kooperation unverzichtbar, da das Schlichtungsverfahren auf Freiwilligkeit beruht. Sie ist auch Ausdruck dafür, dass die – auf Vorschlag der Anwaltschaft geschaffene – Schlichtungsstelle tatsächlich von den Anwälten mitgetragen wird.



In einigen, wenigen Fällen werden die Anwälte vorab um ihre Mitwirkung gebeten, weil die Schilderungen des Antragstellers trotz mehrfacher Nachfragen nicht ausreichen, um überhaupt beurteilen zu können, ob die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens zulässig ist oder begründet sein könnte.

**Das Verfahren ist
infolge der Satzungs-
regelungen
stark formalisiert**

Nachdem die Stellungnahmen der Beteiligten am Schlichtungsverfahren vorliegen, wird den Parteien durch die Schlichter ein ausgewogener Vorschlag zur Lösung ihrer Streitigkeit unterbreitet. Der Vorschlag muss sodann von beiden Seiten ausdrücklich angenommen werden. Geschieht dies nicht, mit Einschränkungen oder nur einseitig, ist die Schlichtung gescheitert.



Bei anderen Schlichtungsstellen wird schon der Schlichtungsvorschlag selbst – ohne Rücksicht auf seine Annahme – statistisch als Erfolg gewertet. Bei den Schlichtungsstellen, die verbindliche Vorschläge machen können, ist die Ablehnungsquote naturgemäß kleiner.



Bleibt ein Schlichtungsverfahren bei uns erfolglos, steht es den Parteien frei, im Anschluss eine gerichtliche Entscheidung zu erwirken. Wir erbitten insoweit, nachträglich informiert zu werden, und geben dabei den Hinweis, dass die Entscheidung in einem gerichtlichen Verfahren vom Vorschlag der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft abweichen kann, da es andere Verfahrensvorschriften gibt und insbesondere Beweise erhoben werden.



Nach den uns vorliegenden Informationen der ehemals an einem Schlichtungsverfahren Beteiligten ist die Anrufung des Gerichts nach wie vor eher die Ausnahme.



Nach Beendigung des Schlichtungsverfahrens werden die Akten derzeit für 3 Jahre archiviert und dann vernichtet. Dieser Zeitraum der Aktenaufbewahrung erscheint nach unseren bisherigen Erfahrungen erforderlich, da es auch Jahre nach Abschluss des Verfahrens immer wieder Nachfragen, überwiegend von Antragstellern, gibt.



Das Schlichtungsverfahren findet grundsätzlich schriftlich statt und ist für die beteiligten Parteien kostenfrei.

Ablauf eines Schlichtungsverfahrens

Antragseingang

- Aktenanlage
- Vergabe des Aktenzeichens (AZ)
- Erstanschreiben an AS (Mitteilung AZ, Übersendung AV & Satzung)

Prüfung des Antrags

Erste Prüfung des Antrags hinsichtlich der Zulässigkeit (§ 4 Nr. 1 und 2 der Satzung)

– Mitteilung an AS und AG über das Ende des Schlichtungsverfahrens unter Nennung des Grundes

+ Anfordern weiterer Unterlagen und/oder Ergänzungen des Sachvortrages

Unterlagen gehen ein

Nochmalige Prüfung des Antrags auf

- Zulässigkeit (§ 4 Nr. 1 und 2 der Satzung) und
- das Vorliegen von Ablehnungsgründen (§ 4 Nr. 3 a, b und c der Satzung)

– Mitteilung an AS und AG über das Ende des Schlichtungsverfahrens unter Nennung des Grundes

+ – Zulässigkeitserklärung und Mitteilung an beide Parteien
– Übersendung einer Kopie des Schlichtungsantrages und der Satzung an AG mit der Aufforderung, zum Vorbringen des AS Stellung zu nehmen

Stellungnahme von AG geht ein

Prüfung aller Voraussetzungen zur Weiterführung eines Schlichtungsverfahrens

– Mitteilung an AS und AG über das Ende des Schlichtungsverfahrens unter Nennung des Grundes

+ Erarbeitung eines Schlichtungsvorschlages und Übersendung des Schlichtungsvorschlages an AS und AG

Antworten der Parteien gehen ein

– Eine/beide Partei/en lehnen den Schlichtungsvorschlag ab bzw. melden sich innerhalb der gesetzten Frist nicht zurück

– Erfolgreiche Beendigung des Schlichtungsverfahrens
– Bescheinigung an AG und AS gem. § 15a Abs. 3 S.3 EGZPO

+ AG und AS nehmen den Schlichtungsvorschlag an

– Erfolgreiche Beendigung der Schlichtung
– Mitteilung darüber an AG und AS

Hauptschritte
des Verfahrens

Zwischenschritte

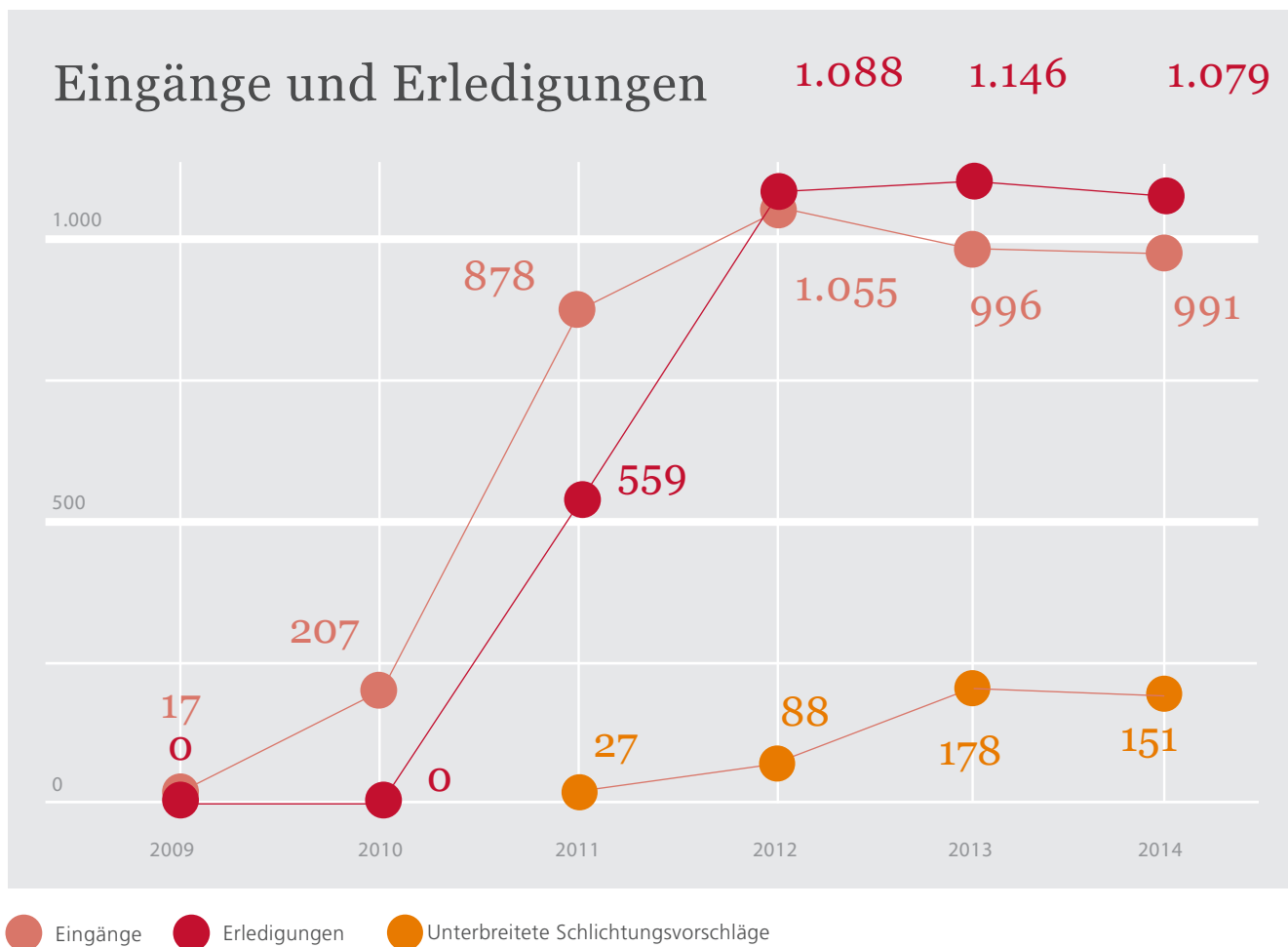
Endpunkte
des Verfahrens

AS = Antragsteller
AG = Antragsgegner
AV = Ausdrückliche Versicherung

3. Bericht der Schlichterin

3.1 Einführung

Das vierte Jahr der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft belegt, dass die Einrichtung sich etabliert hat; die Arbeit bringt – trotz personeller Veränderungen – konstante Ergebnisse. Die jährlichen Eingangszahlen liegen bei etwa 1.000 Anträgen; die Erledigungszahlen sind weiterhin etwas höher; Rückstände aus der Anfangszeit konnten abgebaut und auf Restbestände aus dem laufenden Jahr reduziert werden. Damit einher ging folgerichtig eine deutliche Verkürzung der durchschnittlichen Bearbeitungszeit.



Nachdem insgesamt nahezu 4.000 Fälle bearbeitet und erledigt wurden, reicht das Material aus, um typische Streitfälle zu charakterisieren: Es gibt Streit über den Umfang des Mandats und die erforderliche Aufklärung über die Kosten (§ 49 b BRAO). Geht der Prozess verloren, wird dem Anwalt das Führen eines aussichtslosen Prozesses vorgehalten. Der in Gegenwart des Mandanten vor dem Gericht geschlossene Vergleich erweist sich nach Abrechnung aller Gerichts- und Anwaltskosten doch als weniger vorteilhaft als vom Mandanten erwartet; Vergleichsreue ist ein häufiger Auslöser für Streit mit dem Anwalt. Fristversäumnisse kann selbst der Laie erkennen. Ob sie aber dem Mandanten geschadet haben, wird dann streitig. Dies zu beurteilen wird noch schwieriger, wenn der Mandant seinem Anwalt materielle und inhaltliche Fehler vorwirft.

Oft aber entzündet sich der Streit isoliert an der Gebührenrechnung, indem die Wirksamkeit von Vergütungsvereinbarungen oder ihre Konkretisierung in der Rechnung beanstandet wird. Bei der Abrechnung gesetzlicher Gebühren wird über Gegenstandswert, Gebührenfaktor, den Anfall einer Einigungsgebühr und sogar über die Nebenkosten (Kopien, Fahrtkosten usw.) gestritten. Wer mit dem Ausgang seines Rechtsstreits nicht einverstanden ist, wird kaum die dafür aufgewandten Kosten für angemessen halten. Sogar Mandanten, für die der Anwalt ersichtlich erfolgreich tätig war, vergessen gern die ursprüngliche Erleichterung und halten ihre früheren Probleme im Nachhinein für so geringfügig und den erzielten Freispruch für so selbstverständlich, dass sie Gebühren allenfalls im untersten Bereich des Gebührenrahmens für vertretbar halten. Wird der Großteil der angefallenen Kosten durch eine Rechtsschutzversicherung abgedeckt, soll der Anwalt für den Selbstbehalt oder die Differenz zu den tatsächlichen Gebühren geradestehen.

Schlichtungsvorschläge werden vermehrt akzeptiert. Auch nach Ablehnungen finden die Beteiligten zu Lösungen, indem sie weiterverhandeln. Schon die Einleitung des Schlichtungsverfahrens verändert die Konfliktsituation zwischen Rechtsanwalt und Mandant, so dass im laufenden Verfahren eigenständig die Tür zu einem Ausweg gefunden wird, die zuvor im Streit versperrt war.

Wer mit dem
Ausgang des
Rechtsstreits nicht
einverstanden ist,
hält kaum die
dafür aufgewandten
Kosten für
angemessen

Schlichtungs- verfahren werden zügig abgewickelt

Rasche und unbürokratische Hilfe hat sich die Politik von Schlichtungsstellen versprochen. Die gleichen Erwartungen zu Gunsten der Verbraucher liegen der Europäischen Richtlinie zu Grunde, die im Jahr 2015 in deutsches Recht umgesetzt werden wird. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft hat die in der Richtlinie genannten Fristen zum Anlass genommen, sie probeweise in den praktischen Betrieb zu integrieren, bevor sie rechtlich verbindlich werden. Anlass gaben die von einzelnen Mitarbeitern geäußerten Befürchtungen, die vor allem durch die erlebten Anfangsschwierigkeiten der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft geprägt waren, dass die dort gesetzten Fristen in der Praxis nicht einzuhalten seien. Diese Sorge hat sich nicht bestätigt. Die 90-Tage-Frist zur Vorbereitung eines Schlichtungsvorschlags, wenn denn die Akte vollständig vorliegt, ist geräumig. Ob die für einen Schlichtungsvorschlag erforderlichen Informationen und Unterlagen vorliegen oder nicht, lässt sich erst nach einer juristischen Durchdringung des Stoffes feststellen. Ist dies aber geschehen, kann auch alsbald der Entscheidungsvorschlag das Haus verlassen.

Als durchaus schwieriger erwies es sich, die ebenfalls vorgesehene 3-Wochen-Frist zur Ablehnung offensichtlich unbegründeter Schlichtungsanträge oder zur Zurückweisung unzulässiger Anträge einzuhalten.

Nicht jedem umfangreichen Antrag mit dickem Anlagenkonvolut steht auf der Stirn geschrieben, dass er unzulässig ist. Unbegründet können Anträge sein, weil nicht zu leistende Beweisermittlung erforderlich wäre, weil die Streitsituation so verhärtet erscheint, dass Vorschläge von vornherein keine Aussicht auf Erfolg versprechen, oder weil das Schlichtungsbegehren nach sorgfältiger rechtlicher Analyse offenbar substanzlos ist. Nicht selten erfordert daher diese Ablehnung eine nicht minder tiefgehende juristische Durchdringung des Sach- und Streitstoffes als ein möglicher Schlichtungsvorschlag. Die zur Verfügung gestellte Zeit von 3 Wochen war daher eine echte Herausforderung und das ganze Team ist stolz darauf, dass die Fristen dank der Unterstützung einer ausdifferenzierten Büroorganisation mit einer nur 1-%igen Fehlerquote eingehalten werden konnten.

Wir können also inzwischen feststellen, dass Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft zügig, wenn nicht gar rasch abgewickelt werden; unbürokratisch sind sie aber immer noch nicht. In dem rein schriftlichen Verfahren

müssen standardisierte Fragen beantwortet werden, damit die Zulässigkeit des Schlichtungsverfahrens geprüft werden kann. Um den Fristablauf zu kontrollieren, müssen Empfangsbestätigungen ausgefüllt und zurückgeschickt werden. Behauptungen müssen mit kopierten Dokumenten belegt werden. Zur Gewährung rechtlichen Gehörs werden den Beteiligten die jeweils gegnerischen Ausführungen zur Kenntnis gebracht. Mancher Mandant äußert über solche Verfahren später sein „Befremden“, obwohl ihm sofort mit der Eingangsbestätigung auch die Satzung und damit die Rechtsgrundlage aller Formalien übersandt wird. Die Rechtsferne vieler Beteiligten hindert sie aber daran, den Inhalt solcher Rechtsvorschriften in einer Weise zur Kenntnis zu nehmen, dass ihnen das praktische Substrat vor Augen steht; sie können die Regeln nicht auf ihren Fall herunterbrechen. In allen persönlichen Anschreiben, individuellen Nachfragen und Erläuterungen bemühen wir uns deshalb um eine an den jeweiligen Empfänger angepasste Ausdrucksweise. Auch das gelingt nicht immer, wie weitere Bitten um Erläuterungen deutlich machen.

Es hat sich wiederum bestätigt, dass die Rechtsgebiete Spitzenreiter sind, die Materien betreffen, in denen die Mandanten emotional stark beteiligt sind. Die besondere persönliche Betroffenheit und eine sehr hohe psychische Belastung setzen sich in der Auseinandersetzung mit dem Rechtsanwalt fort.

Rechtsgebiete	Anzahl*	Rechtsgebiete	Anzahl*
Allgemeines Zivilrecht	537	Medizinrecht	12
Familienrecht	120	Versicherungsrecht	12
Miet- u. WEG-Recht	57	Bau- u. Architektenrecht	9
Arbeitsrecht	53	Steuerrecht	5
Erbrecht	46	Urheber- u. Medienrecht	3
Bank- u. Kapitalmarktrecht	28	Insolvenzrecht	3
Strafrecht	27	Handels- u. Gesellschaftsrecht	3
Verkehrsrecht	24	Intern. Wirtschaftsrecht	3
Sozialrecht	24	Gewerblicher Rechtsschutz	3
Verwaltungsrecht	22	Agrarrecht	0

* Anzahl der eingegangenen Schlichtungsanträge im Berichtszeitraum

Stammen die Streitigkeiten aus dem Familienrecht, dem Arbeits- und Sozialrecht sowie dem Bank- und Kapitalmarktrecht, sind die Beiakten oft äußerst umfangreich und müssen auf relevante entscheidungserhebliche Dokumente durchgesehen werden. Hier ist es die Fülle des Stoffes und nicht die gefühlslastige Argumentation, die für eine zeit- und arbeitsaufwändige Sachbearbeitung sorgt. Indessen schätzen alle Mitarbeiter die große Breite der Rechtsfragen, mit denen sie befasst werden. Bei uns zählt sich die Ausbildung zum Einheitsjuristen aus; alle werden wieder zu Generalisten, wenngleich bestimmte Sachgebiete mit Vorzug den insoweit spezialisierten Mitarbeitern zugewiesen sind.

Bei uns zählt sich die Ausbildung zum Einheitsjuristen aus

Das Spektrum der Rechtsgebiete hat sich sogar noch um einige Fälle aus dem gewerblichen Rechtsschutz und dem internationalen Wirtschaftsrecht erweitert. Es mag auch daran liegen, dass die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft bekannter wird und auch Rechtsschutzversicherungen oder der Anwalt selbst auf die Möglichkeit der Schlichtung verweisen. Die Anträge kommen dann zwar noch immer von den Mandanten, werden aber bereits in der berechtigten Erwartung eingereicht, dass die Gegenseite mitwirkt und an einem Schlichtungsvorschlag aktiv interessiert ist.

Erneut war zu beobachten, dass die Anwaltschaft durchweg bereit ist, sich am Schlichtungsverfahren konstruktiv zu beteiligen. Rechthaberei ist eher selten; die Fakten werden nicht verschleiert, sondern aufbereitet. Wenn es um das Gebührenrecht geht, bleibt aber festzuhalten, dass die Mitwirkung meist erst im Schlichtungsverfahren einsetzt, obwohl das deutsche Rechtsanwaltsgebührenrecht so kompliziert ist, dass für die meisten Mandanten die schlichte Gebührenrechnung nicht nachvollziehbar ist. Die Rechnungen werden beglichen, weil die Mandanten darauf vertrauen, dass alles seine Richtigkeit habe. Nachprüfen können sie es nicht. Häufig könnte der Streit überhaupt vermieden werden, wenn der Anwalt mittels ein paar Fußnoten erläutern würde, wie sich der Gegenstandswert zusammensetzt, warum auch ohne Termin Terminsgebühren anfallen können, wo die Gründe für einen erhöhten Gebührenfaktor liegen. Das sind jetzt unsere Aufgaben, um den Gebührenstreit zu schlichten.

3.2 Statistik

3.2.1 Verfahren, Verfahrensstand, Verfahrensdauer

Die Zahl der Anträge ist relativ konstant geblieben und lag im Jahr 2014 wiederum bei knapp 1.000. Auch die Erledigungszahlen blieben auf dem hohen Vorjahresniveau mit der Folge, dass das Jahr 2014 zu mehr als 70 % erledigt ist. Dementsprechend hat sich die Bearbeitungsdauer weiter verkürzt. Die Bearbeitungsdauer der Akten aus 2013 betrug noch durchschnittlich 87 Tage, wohingegen die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der Akten aus 2014 auf 70 Tage vermindert werden konnte. Dabei berechnen wir die Bearbeitungsdauer vom ersten Eingang des – meist noch unvollständigen – Antrags an. Die Laufzeitberechnung wird sich vermutlich ändern, sobald die EU-Richtlinie zur Alternativen Streitbeilegung in deutsches Recht umgesetzt sein wird.

3.2.2 Schlichtungen

Die Anzahl der Schlichtungsvorschläge ist gegenüber dem Vorjahr geringfügig zurückgegangen, ebenso die Anzahl der überhaupt schlichtungsgerechten Anträge. Von 991 Anträgen waren nur 474 schlichtungsgerecht. Wir haben keine wirkliche Erklärung dafür, warum ungeachtet von Öffentlichkeitsarbeit und ausführlichen, immer wieder ergänzten Hinweisen zu den Voraussetzungen und zum Gang des Schlichtungsverfahrens ein nicht unerheblicher Teil der Anträge unzulässig bleibt.

Das ist noch am ehesten verständlich in der nicht ganz geringen Anzahl von Fällen, in denen man ohne Beweisaufnahme nicht weiterkommt. Mandanten verwechseln gerne das Behaupten und das Beweisen einer Tatsache. Sie sind von der Richtigkeit ihres eigenen Vortrags so durchdrungen, dass sie ihn für evident oder mindestens überzeugend halten. Wenn die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft der Gegendarstellung des Anwalts ebenso viel Gewicht beimisst, kommt nicht selten der Vorwurf, dass die Schlichtungsstelle sich schützend vor die Anwälte stelle. Dem einzelnen Mandanten – Antragsteller, der in seiner Sache an der Notwendigkeit einer Beweisaufnahme scheitert, bleibt wegen der Vertraulichkeit des Verfahrens verborgen, in wie vielen Fällen die Schlichtungsstelle einen Schlichtungsvorschlag bei ungeklärter Beweislage auch nach Plausibilitäts Gesichtspunkten unterbreitet und den Beteiligten ein gegenseitiges

Mandanten

verwechseln gerne

das Behaupten und

das Beweisen einer

Tatsache

Nachgeben ohne Beweisaufnahme vorschlägt. Für eine solche Abschätzung bedarf es allerdings stützender Hinweise im Sachverhalt oder allgemeiner Erfahrungstatsachen, die die eine oder andere Version wahrscheinlicher machen.

Von vornherein nicht schlichtungsg geeignet war auch eine große Anzahl von Anträgen, die äußerst komplexe Sachverhalte betrafen - aus dem Bank- und Kapitalmarktrecht, dem gewerblichen Rechtsschutz und dem Wirtschaftsrecht sowie dem Bau- und Architektenrecht. Hier wird man ganz generell feststellen müssen, dass die Fortsetzung des materiellen Streits in Gestalt von Regressansprüchen gegen den mandatierten Anwalt keine hohe Schlichtungseignung aufweist. Die Sorge der Gerichte, sie könnten wegen der Schlichtungsaktivitäten in diesen interessanten Rechtsgebieten an Bedeutung verlieren, erscheint mir unbegründet. Alles rechtlich oder tatsächlich Anspruchsvolle und grundsätzlich Bedeutsame wird weiterhin von Gerichten entschieden werden.

Wohlwollende

Distanz zum

Streitgegenstand

macht überhaupt erst

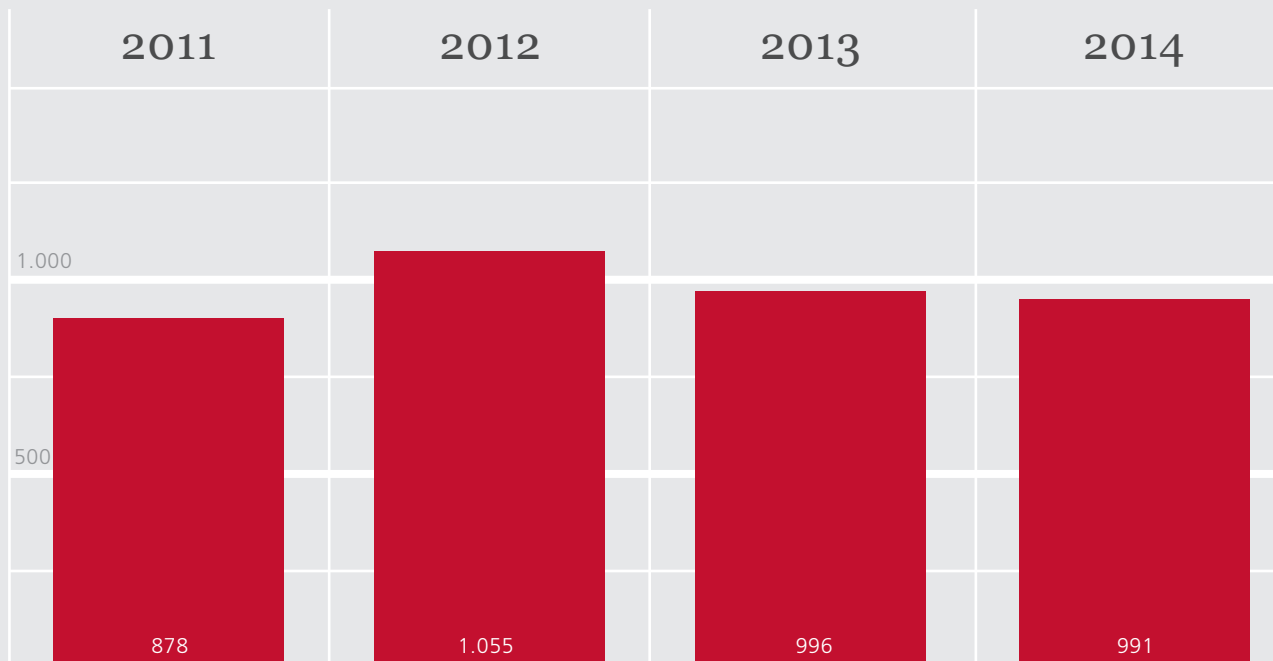
ein Einlenken

möglich

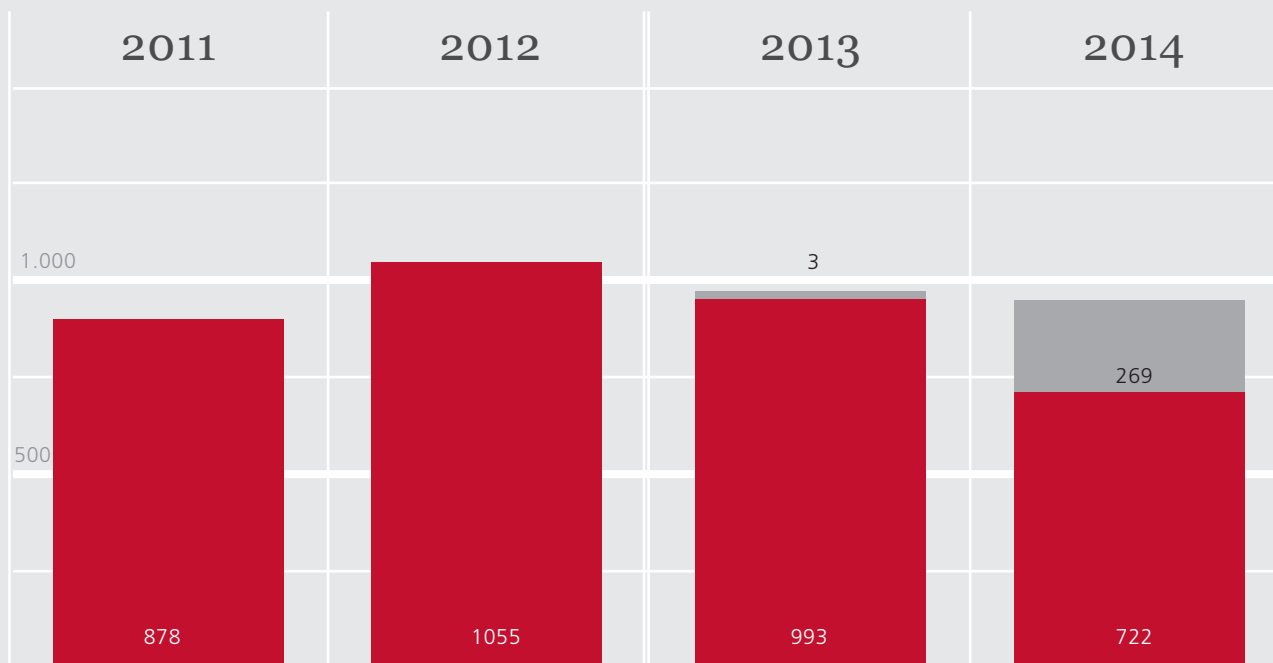
Erfolgreiche Schlichtungen

Der Anteil der erfolgreichen Schlichtungen ist zurückgegangen. Auf Seiten der Anwaltschaft war zu spüren, dass die Gründe hierfür vorwiegend im emotionalen Bereich zu suchen sind. Die Anwälte, die sich der Mitwirkung verweigerten, waren meist mit ihrer Geduld am Ende, weil die Mandatsbeziehung zerrüttet war. Dann fehlt die wohlwollende Distanz zum Streitgegenstand, die überhaupt erst ein Einlenken möglich macht. Nimmt man indessen Stil und Tonlage der im Ausgangsverfahren gewechselten E-Mails in den Blick, überrascht das nicht wirklich, obwohl mit jedem ausführlich begründeten Schlichtungsvorschlag dennoch die Hoffnung auf Einsicht verbunden ist. In gleicher Weise ist auf Seiten der Mandanten solche Verbitterung anzutreffen. Aber das ist doch eher selten, weil sie die Schlichtungsstelle ganz überwiegend mit der Bereitschaft zur argumentativen Auseinandersetzung anrufen. Erfolgreich vermitteln kann die Schlichtungsstelle daher vor allem dann, wenn grundsätzlich Kommunikationsbereitschaft besteht. Dann gelingt die Streitauflösung sogar in sehr komplexen Verfahren mit überdurchschnittlichem Zeitaufwand.

Schlichtungsanträge



Verfahrensstand per 31.12.2014



■ Erledigte Verfahren ■ Verfahren in Bearbeitung

Unterbreitet die Schlichtungsstelle hingegen in sehr kurzer Zeit einen Schlichtungsvorschlag, steigt die Einigungsbereitschaft auf beiden Seiten spürbar, beflügelt von Erleichterung und Dankbarkeit. Erst dann erfüllt das Schlichtungsverfahren wirklich seine Funktion und hebt sich deutlich ab vom Gerichtsalltag, dem beide – Anwalt und Mandant – zuvor gemeinsam begegnet sind.

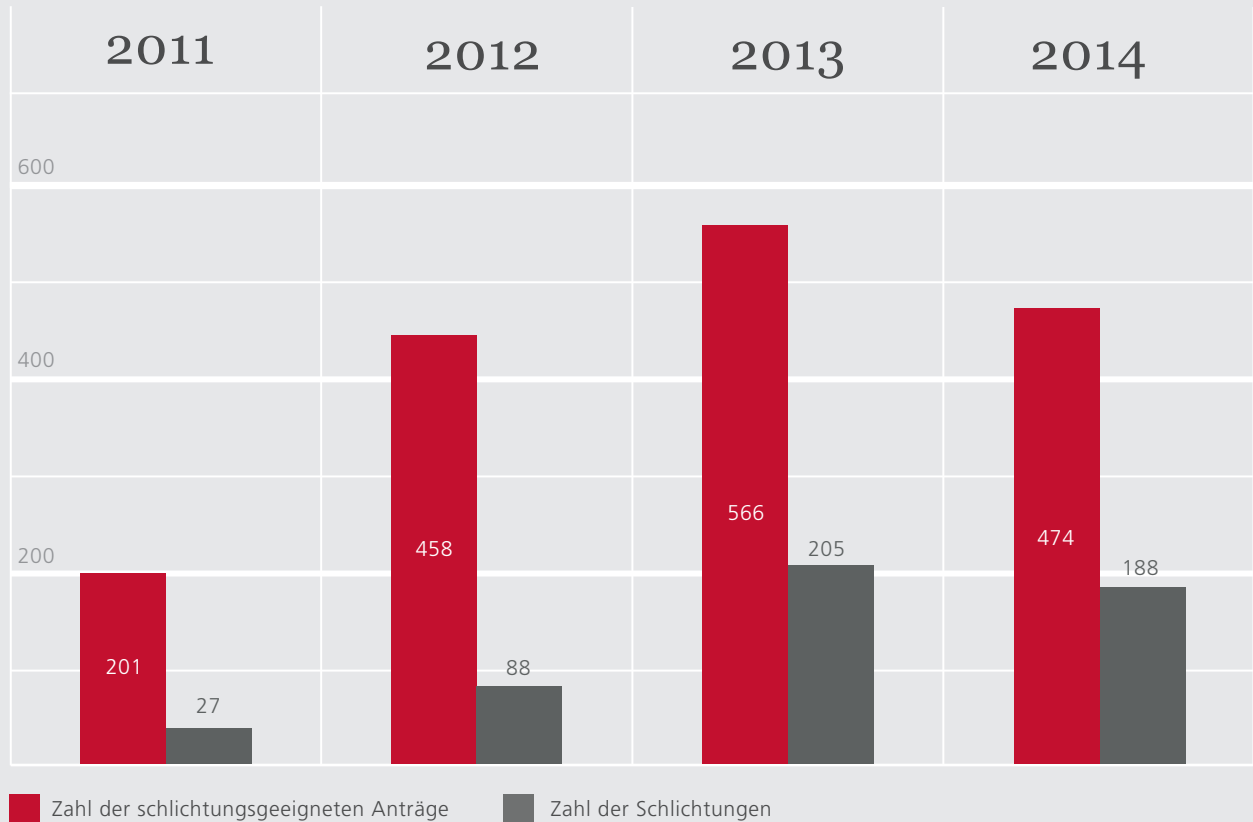
Leider hat die Schlichtungsstelle nur begrenzt Einfluss auf die Verfahrensdauer. Rechtsanwälte stellen gewohnheitsmäßig Anträge auf Fristverlängerung. Mandanten übersenden die angeforderten Unterlagen nur unvollständig oder bitten um Bearbeitungsaufschub bis zur Rückkehr aus dem Winterdomizil. Der eine oder die andere mag auch nicht einsehen, dass das kostenlose Verfahren vor der Schlichtungsstelle ebenfalls an strikte Formalien gebunden ist, und stellt überrascht fest, dass der mit Abänderungen „angenommene“ Schlichtungsvorschlag in Wahrheit abgelehnt ist, wodurch das Verfahren sein Ende gefunden hat.

**Ein rascher
Schlichtungsvorschlag
beflügelt die
Einigungsbereitschaft**

Überdurchschnittlich erfolgreich sind Schlichtungsbemühungen im Familienrecht, obwohl die Angelegenheiten meist komplex sind. Wir gehen davon aus, dass die Parteien aus den vorausgegangenen Verhandlungen oder Gerichtsverfahren mit dem Aushandeln von Vergleichen vertraut sind. Quer durch alle Rechtsgebiete ist zu beobachten, dass Rechtsanwälte bei nachweislichen Ungenauigkeiten in der Gebührenrechnung bereitwillig nachgeben. Manches Einlenken aus Kulanz beruht allerdings allein auf dem Wunsch, den Fall eines schwierigen Mandanten endlich ad acta zu legen.

Genderspezifisches Verhalten haben wir nicht ermitteln können. Auch hat sich weiterhin bestätigt, dass sich nicht darstellen lässt, ob die Mandanten oder die Rechtsanwälte eher einigungsgeneigt sind. Über die Jahre hat sich das Verhältnis etwa bei halbe halbe eingependelt.

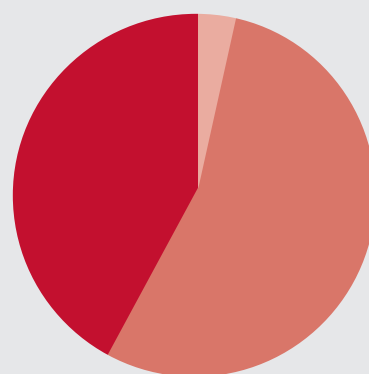
Schlichtungsgeeignete Anträge/Schlichtungen



Ergebnis der in 2014 unterbreiteten Schlichtungsvorschläge

Insgesamt 188

*Einschließlich einvernehmlicher Einigungen der Parteien mit Hilfe der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft im Jahr 2014.



- **Nicht erfolgreich**
38,3 % — 72
- **Erfolgreich***
55,3 % — 104
- **Zum Jahreswechsel noch anhängig**
6,4 % — 12

3.2.3 Beendigungstatbestände

3.2.3.1 Unzuständigkeit der Schlichtungsstelle

§ 191 f Abs. 1 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) und § 4 Nr. 1 unserer Satzung regeln, wann eine Zuständigkeit der Schlichtungsstelle zu bejahen ist. Danach muss es sich um eine vermögensrechtliche Streitigkeit aus einem bestehenden oder beendeten Mandatsverhältnis handeln. Ist eines dieser Kriterien nicht erfüllt, wird die Durchführung des Schlichtungsverfahrens für unzulässig erklärt.

Beendigungstatbestände 2014

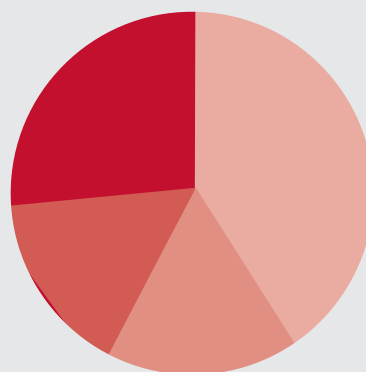
Insgesamt 1.079 Akten

davon

9 aus 2012

348 aus 2013

722 aus 2014



Ablehnungen
26,5 % — 286

Unzulässigkeit
16,9 % — 182

Schlichtungen
und interne Einigung
der Parteien
16,3 % — 176

Sonstige
Beendigungsgründe
40,3 % — 435

Streitigkeit

Scheuen Antragsteller die direkte Auseinandersetzung mit ihrem Rechtsanwalt, wenden sie sich an uns, ohne sich zuvor überhaupt mit ihrem Anwalt über ihre Beanstandungen an seiner Arbeit oder seinen Gebührenrechnungen auseinandergesetzt zu haben. Sie versuchen, uns als Gutachter über die Höhe der Gebühren oder als Vermittler der ersten Stunde einzuschalten.

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft erteilt jedoch keine Auskünfte oder Ratschläge. Sie führt auch keine Vorab-Prüfung durch, sondern schlichtet – in geeigneten Fällen – vermögensrechtliche Streitigkeiten. Dazu muss es sich überhaupt um eine Streitigkeit handeln. Ein Streit liegt nicht schon vor, wenn eine Partei die Auffassung einer anderen nicht teilt, sondern nur dann, wenn der Antragsgegner vom Antragsteller über dessen Unzufriedenheit informiert worden ist und nicht bereit war, Abhilfe zu schaffen.

Im Berichtsjahr 2014 haben wir insgesamt 19 Schlichtungsanträge als unzulässig abgewiesen, weil keine Streitigkeit vorlag. Ihre Anzahl hat sich erhöht, obwohl wir dazu übergegangen sind, den Antragstellern zunächst die Rücknahme ihres Antrages nahe-zulegen, bis sie sich mit der anderen Seite auseinandergesetzt haben. In einem solchen Fall kann anschließend, sofern dann noch Bedarf besteht, das Schlichtungsverfahren erneut eröffnet werden. Das geschieht indessen nur äußerst selten. Wir haben keine Erkenntnisse darüber, ob in den anderen Fällen eine Einigung erzielt wurde oder ob die Antragsteller resignieren, weil sie die persönliche Auseinandersetzung scheuen.

Vermögensrechtliche Streitigkeit

11 Fälle wurden förmlich für unzulässig erklärt, weil der Streit keine vermögensrechtliche Angelegenheit betraf. Eingereichte Anträge, die diese Voraussetzung nicht erfüllten, sind deutlich häufiger; nach belehrenden Hinweisschreiben wurden sie aber zurückgenommen. Eine vermögensrechtliche Streitigkeit liegt vor, wenn ein Anspruch geltend gemacht wird, der auf Geld oder Geldwert gerichtet ist. Nicht selten erstreben Mandanten die Herausgabe von Unterlagen oder ein Einwirken auf das Verhalten des Rechtsanwaltes. Beides ist nicht möglich. Insbesondere kann die Schlichtungsstelle das Verhalten des Antragsgegners nicht berufsrechtlich überprüfen.

Die berufsrechtliche Verantwortlichkeit für die in Deutschland tätigen Rechtsanwälte liegt allein bei den regionalen Rechtsanwaltskammern. Deren Vorstand überwacht, ob Mitglieder des Kammerbezirkes die berufsrechtlichen Vorschriften einhalten. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist dafür nicht zuständig. Ein entsprechender Vortrag kann nicht verwertet werden. Er kann auch nicht an die zuständige Rechtsanwaltskammer weitergeleitet werden. Das verstieße gegen die Verpflichtung zur Vertraulichkeit. Solche Anträge werden erwartungsgemäß gerne mit Beanstandungen hinsichtlich der Gebührenrechnung verbunden. Wer mit der anwaltlichen Berufsauffassung unzufrieden ist, findet die Kosten immer überteuert. Dann allerdings werden die Anträge statistisch insgesamt als zulässig erfasst.

Fehlendes Mandatsverhältnis

Im Berichtszeitraum hat sich die Zahl der aus diesem Grund abgewiesenen Verfahren weiter vermindert. Es waren nur noch 38 Fälle. Das ausführliche Merkblatt und die Internetinformation zeigen Wirkung. Schwerpunktmäßig richten sich solche Anträge gegen den Anwalt der Gegenseite, aber auch gegen Anwälte, die in ihren Funktionen als Testamentsvollstrecker, Insolvenzverwalter oder Betreuer wirken. Gelegentlich glauben auch Dritte, die für den eigentlichen Mandanten die Rechnung beglichen haben, dass sie schon aus diesem Grund über die Schlichtungsstelle Gebührenklarheit erlangen könnten. Das ist aus ihrer Sicht verständlich, weil die Gebührenhöhe den Mandanten (sofern er nicht zur Erstattung herangezogen wird) gar nicht betrifft. Aber die Satzung lässt das Schlichtungsverfahren nur zu, wenn die Dritten in Vollmacht für den Mandanten handeln.

3.2.3.2 Unzulässige Verfahren

Die Unzulässigkeitsgründe sind in § 4 Nr. 2 der Satzung geregelt.

Anspruch übersteigt 15.000 Euro

Gem. § 4 Nr. 2 Buchstabe a ist ein Schlichtungsverfahren unzulässig, wenn ein Anspruch von mehr als 15.000 Euro geltend gemacht wird. Dabei ist bei einem Teilanspruch der gesamte strittige Anspruch zur Wertbemessung heranzuziehen. Einige Antragsteller versuchen das zu umgehen, weil sie im Schlichtungsverfahren austesten wollen, wie ihre Chancen stehen. Die Regelung ist aber sehr sinnvoll, weil andernfalls im Fall einer vergleichsweisen Erledigung nicht klar wäre, welche Teile des Gesamtan-

spruches erfasst sind. Im Jahr 2014 sind 31 Anträge an der Wertgrenze von 15.000 Euro gescheitert. Das sind nur 3 % der abgeschlossenen Verfahren, was vor allem dafür spricht, dass bei höheren Verfahrenswerten andere Wege bevorzugt werden.

Vorbefassung durch ein Gericht

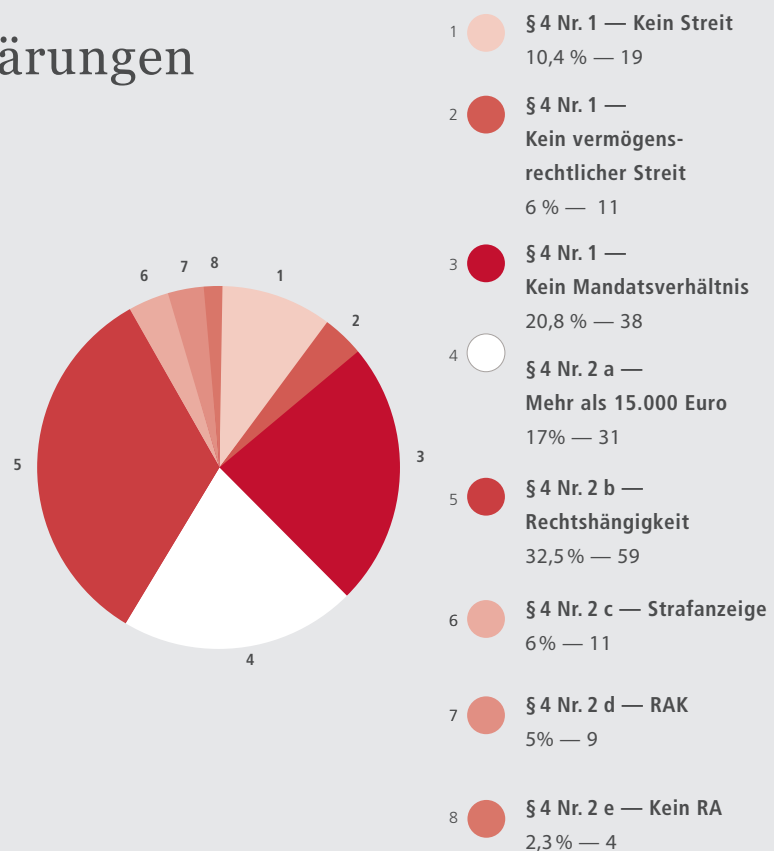
§ 4 Nr. 2 Buchstabe b sieht vor, dass ein Schlichtungsantrag unzulässig ist, wenn die Streitigkeit vor einem Gericht anhängig war oder ist. Davon waren immerhin 59 Fälle betroffen, davon manche erst nach Anhängigkeit bei der Schlichtungsstelle. Dann dokumentieren die Rechtsanwälte ihre fehlende Bereitschaft zur Mitwirkung mit der Einleitung des Mahnverfahrens. Wie auch in den vergangenen Jahren haben im Berichtszeitraum die Unzulässigkeit wegen Strafanzeigen, straf- oder berufsrechtlichen Verfahren oder wegen Schlichtungs- bzw. Vermittlungsverfahren bei einer regionalen Rechtsanwaltskammer praktisch keine große Rolle gespielt; dasselbe gilt für den Ausschlussgrund, dass sich der Antrag nicht gegen ein Kammermitglied richtet.

Unzulässigkeitserklärungen

2014

Unzulässigkeitserklärungen nach den einzelnen Gründen
gem. § 4 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstaben a – e der Satzung

Insgesamt 182



Laien unterschätzen,
wie stark
Ergebnisse von
Verfahrensregeln
bestimmt werden

3.2.3.3 Offensichtlich unbegründete Anträge

Im Berichtszeitraum haben wir insgesamt 182 Verfahren für unzulässig erklärt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die verbleibenden Anträge sämtlich einem Schlichtungsvorschlag zugeführt werden konnten. Denn dann, wenn die Erhebung von Beweisen notwendig wäre (38 Fälle) oder aber die Schlichtung aus unserer Sicht keine Aussicht auf Erfolg bietet (237 Fälle), können wir die Anträge auch gem. § 4 Nr. 3 unserer Satzung als offensichtlich unbegründet ablehnen. Außerdem sind 39 Anträge ausdrücklich zurückgenommen worden und in 396 Fällen haben sich die Antragsteller nicht mehr gemeldet, selbst wenn ihnen zur Vervollständigung ihrer Anträge, zur Beibringung von Unterlagen oder zur Replik auf die Ausführungen der Gegenseite Fristen und anschließend Ausschlussfristen gesetzt worden sind. Dann hat das Interesse an der Durchführung des Verfahrens aus für uns nicht nachvollziehbaren Gründen ein Ende gefunden. Wir neigen zu der Annahme, dass die Übersendung des Informationsmaterials mit der Eingangsbestätigung in der überwiegenden Zahl der Fälle beim Antragsteller die Erkenntnis gefördert hat, dass das Schlichtungsverfahren nicht der für ihn geeignete und Erfolg versprechende Weg ist.

In 11 Fällen konnte kein Schlichtungsvorschlag unterbreitet werden, weil der Sachverhalt mehr als 5 Jahre zurücklag (§ 4 Nr. 3 Buchstabe c der Satzung). Die Zeitgrenze ist ersichtlich gut gewählt, sonst käme sie öfter ins Spiel. Sie ermöglicht in Altfällen, die ohnedies nicht wirklich klärbar sind, eine A-limine-Abweisung. Das senkt das Schutzniveau für Verbraucher nicht ungebührlich ab. Denn wer so lange untätig zugewartet hat, den drückt der Schuh nicht heftig.

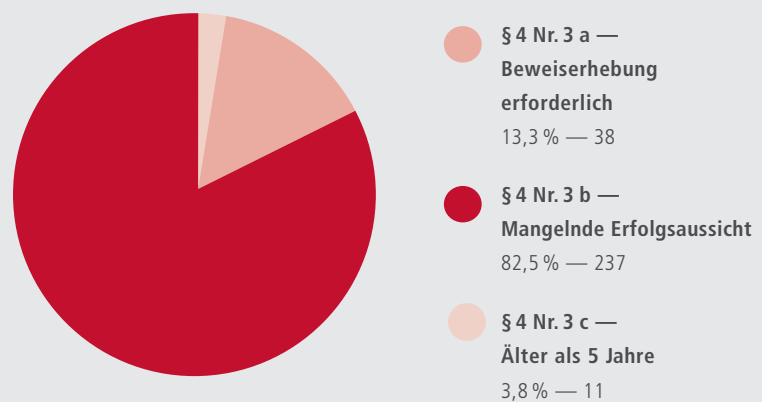
Ablehnungen

Der Schwerpunkt der Ablehnungsentscheidungen liegt bei § 4 Nr. 3 Buchstabe b der Satzung; die Schlichtung bietet keine Aussicht auf Erfolg = 237 Fälle. Davon ist jeder Antragsteller schwer zu überzeugen, obwohl wir eine Begründung schreiben, die allerdings kürzer ausfällt als die Begründung der Schlichtungsvorschläge. Da auch nicht auszuschließen ist, dass in einem anderen, insbesondere dem gerichtlichen Verfahren mit anderen Beweismöglichkeiten und Gegenüberstellungen in einer mündlichen Verhandlung, dem Antrag stattzugeben ist, weisen wir inzwischen explizit darauf hin, dass unsere Einschätzung allein auf dem vorliegenden schriftlichen Material beruht und

Ablehnungserklärungen 2014

Ablehnungserklärungen nach den einzelnen Gründen
gem. § 4 Nr. 3 Buchstaben a - c der Satzung

Insgesamt 286



keine Prognose für ein Gerichtsverfahren darstellt. Dem Nichtjuristen ist selten klar, dass das Verfahren und die hierbei zu beachtenden Regeln die Ergebnisse der Wahrheitssuche maßgeblich bestimmen. Laien unterschätzen, wie stark Ergebnisse durch Verfahrensregeln bestimmt werden. Wir wollen niemanden entmutigen, sich an die staatlichen Gerichte zu wenden. Sie werden durch die Schlichtung nicht ersetzt.

3.2.4 Nachklapp

Ein Gerichtsverfahren ist nicht immer eine Alternative zur Schlichtung. Statt zu Gericht zu gehen, schreiben 13 % der Antragsteller, deren Anträge abgelehnt oder für unzulässig erklärt worden sind, nach Beendigung des Schlichtungsverfahrens erneut an uns mit dem Ziel, ihre Sache weiter zu betreiben. Sie sehen im Gerichtsverfahren keine Alternative zum Schlichtungsverfahren. Hier wird ganz deutlich, dass das

Schlichtungsverfahren nicht ein Vorverfahren zum Gerichtsverfahren ist, sondern ein Teil der Antragsteller allenfalls die Schlichtung wählt, um den Frust aus einer gestörten Anwalts-Mandanten-Beziehung abzubauen. Nimmt man diejenigen hinzu, die sich nach Belehrungsschreiben gar nicht mehr melden oder ihre Anträge zurückziehen, wird deutlich, dass dies doch alles in allem mehr als die Hälfte der Antragsteller ist. Sie sind meist keine potenziellen Kläger, die der Ziviljustiz verloren gehen. Es handelt sich um Menschen, die nur niedrigschwellige Angebote annehmen können.

**Viele Antragsteller
sind keine
potenziellen Kläger,
die der Ziviljustiz
verloren gehen**

Wir versuchen, den nachträglichen Posteingang nach Abschluss des Verfahrens zu begrenzen. Auf Rückfragen und Vorhaltungen wird stets noch einmal ausführlich geantwortet, in der Hoffnung, dass mit einer neuerlichen Erläuterung in einfacher Diktion ein besseres Verständnis erreicht werden kann. Das gelingt nicht immer, aber wir beenden dann die Korrespondenz.

Erfreulicherweise bedanken sich aber auch die Beteiligten, sowohl Rechtsanwälte als auch Mandanten. Nicht nur, wenn die Schlichtung erfolgreich war, sondern auch wenn sie einen Erkenntnisgewinn hatten. Lehnen die Rechtsanwälte den Schlichtungsvorschlag ab, der dem Mandanten teilweise Recht gibt, wird dann dieser Vorschlag vom Mandanten als moralischer Sieg gewertet, dem nicht unbedingt ein Gerichtsverfahren folgen muss, das zu dem möglichen Erfolg in Zeitaufwand, Kosten und psychischer Belastung außer Verhältnis stünde. Wohl tut auch die Bestätigung durch Gerichtsverfahren, in denen der Richter unter ausdrücklicher Bezugnahme auf unsere Vorarbeit den Schlichtungsvorschlag wiederholt und einen gerichtlichen Vergleich derselben Art anregt.

3.2.5 Anträge nach RAK-Bezirken

Fortschreibend erfassen wir auch, ob sich das unterschiedliche Schlichtungsverhalten der regionalen Rechtsanwaltskammern statistisch auf den Anteil der den jeweiligen Kammern zugehörenden Rechtsanwälten auswirkt. In der Relation zur Zahl der Antragseingänge gab es dabei nur unwesentliche Verschiebungen, die noch keine bewertenden Rückschlüsse zulassen.

Schlichtungsanträge nach RAK-Bezirken

Betroffene Rechtsanwaltskammern	Anträge				Anträge insgesamt
	2009-11	2012	2013	2014	
BGH	1	0	2	2	5
Bamberg	26	20	31	14	91
Berlin	135	154	173	189	651
Brandenburg	29	32	19	21	101
Braunschweig	12	10	10	15	47
Bremen	11	7	11	10	39
Celle	31	44	24	28	127
Düsseldorf	44	43	42	39	168
Frankfurt	49	52	34	35	170
Freiburg	41	30	38	22	131
Hamburg	30	44	42	36	152
Hamm	64	54	47	68	233
Karlsruhe	24	24	21	18	87
Kassel	14	7	4	18	44
Koblenz	48	48	39	28	163
Köln	48	52	47	47	194
Mecklenburg-Vorpommern	22	14	15	11	62
München	73	67	84	86	310
Nürnberg	43	47	39	30	159
Oldenburg	14	6	19	13	52
Saarland	7	2	7	8	24
Sachsen	68	39	45	46	198
Sachsen-Anhalt	19	13	22	11	65
Schleswig-Holstein	26	35	26	35	122
Stuttgart	54	48	59	54	215
Thüringen	22	19	25	17	83
Tübingen	18	18	8	13	57
Zweibrücken	6	22	13	11	52
28	980	951	946	925	3.802

4. Bericht des Schlichters

Warum, wie, was – erste Erfahrungen als weiterer Schlichter

Wolfgang Sailer

Ein zusätzlicher Schlichter als Vertreter der bisher einzigen Schlichterin – war das nötig? Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, von Frau Dr. Jaeger bestens eingerichtet und organisiert, läuft schließlich – betreut von einem motivierten hochqualifizierten Team – seit mehreren Jahren hervorragend, wie ich in den wenigen Monaten meiner bisherigen Mitarbeit feststellen konnte.

Aber:

Die teils selbstgesteckten, teils von der Richtlinie 2013/11/EU vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten vorgegebenen engen Fristen für einzelne Verfahrensschritte und die Entscheidung lassen kein Verschnaufen und schon gar keine längeren Ausfallzeiten bei der Bearbeitung zu.

Mit jeder Erkrankung, jedem längeren Urlaub droht eine Überschreitung der Fristen, zumal die Schlichterin nach gegenwärtiger Satzungslage vielfach auch Schriftsätze im „Vorfeldbereich“ abzeichnen muss, bevor sie die Geschäftsstelle verlassen können. Die Schlichtungsstelle wäre ggf. für Wochen arbeitsunfähig gewesen, wenn – horribile dictu! - Frau Dr. Jaeger als bislang einzige Schlichterin überraschend einmal für längere Zeit ausgefallen wäre. Die Antwort auf die oben gestellte „Existenzfrage“ kann damit – ein wenig pro domo, aber trotzdem richtig – nur lauten: Die Bestellung eines Vertreters zum 25. April 2014 war für die kontinuierliche Arbeit der Schlichtungsstelle wenn nicht unumgänglich, so doch zumindest sehr sinnvoll. Ich hoffe, dass ich die damit verbundenen Erwartungen erfüllen kann!

Wie arbeitet ein stellvertretender Schlichter?

In der Sache – das liegt auf der Hand – unterscheidet sich die Tätigkeit nicht von derjenigen der Hauptschlichterin, an deren Stelle ich trete: Ich entscheide auf der Grundlage von Vorschlägen der Referentinnen oder Referenten (und gelegentlich nach Rücksprache mit ihnen) über die Zulässigkeit von Anträgen, über eventuelle Auflagen zur weiteren Spezifizierung des Begehrens, über Schlichtungsvorschläge, über die Ablehnung der Schlichtung usw.

Anders als Frau Dr. Jaeger als Hauptschlichterin stehe ich aber quasi nur in „Einsatzbereitschaft“ für den Fall der Verhinderung und erscheine lediglich nach Abruf und Terminvereinbarung zur Arbeit in der Neuen Grünstraße. In den vergangenen wenigen Monaten seit meiner Bestellung sind so fünf – allerdings „vollgepackte“ – Arbeitstage angefallen, ausreichend um in Form zu bleiben und nicht jedesmal neu in die Arbeitsabläufe eingeführt werden zu müssen.

Die Vertreterrolle – wie ich sie verstehe – bedeutet dabei zweierlei: Einerseits muss das Rad nicht noch einmal neu erfunden werden; wo etwas in einer bewährten Weise – wie hier – gut läuft, muss nichts geändert werden, auch wenn eine andere Vorgehensweise ebenfalls in Betracht käme. Andererseits führt ein Blick von außen doch gelegentlich zu neuem Nachdenken über eine eingefahrene, nicht mehr hinterfragte Praxis. Ich stelle deshalb schon Fragen – etwa zu manchmal nicht einheitlichen Entscheidungsformulierungen – und lasse diese in die internen Teambesprechungen einbringen. Mein Hauptanliegen bei alledem ist es, dass die Schlichtungsstelle nach außen auch in den Vertretungsfällen ihre Kontinuität und ihr einheitliches Auftreten beibehält.

Welches Fazit kann ich aus meiner (kurzen) Arbeit im Jahr 2014 ziehen? Naturgemäß kann ich nach den wenigen bisherigen Einsatztagen nur ein vorläufiges Urteil fällen.

**Mein Anliegen ist
das einheitliche
Auftreten der
Schlichtungsstelle
unter allen
Schlichtern**

Drei inhaltliche Festlegungen kann ich trotzdem riskieren:

- ▢ Mein sicherer Eindruck ist, dass das gesamte Team in allen Streitfällen um einen fairen Ausgleich bemüht ist, die Interessenlagen beider Seiten – der Anwaltschaft und der Mandanten – gleichgewichtig würdigt und dabei der häufig anzutreffenden „Sprachlosigkeit“ der ohne anwaltlichen Beistand auftretenden ehemaligen Mandanten einfühlsam und angemessen Rechnung trägt.
- ▢ Es liegt auf der Hand, dass das grundsätzliche Verbot einer Beweisaufnahme – mit Ausnahme des Urkundenbeweises (§ 4 Nr. 3 Buchst. a der Satzung) – einer Ermittlung der „Wahrheit“ bei streitigen Sachverhalten entgegensteht. Das ist insbesondere antragstellenden ehemaligen Mandanten nur schwer zu vermitteln. Die Satzung spricht an der genannten Stelle allerdings nur davon, dass die Durchführung des Schlichtungsverfahrens abgelehnt werden „kann“, wenn die Klärung des Sachverhalts eine Beweisaufnahme erfordert. Sie lässt es zumindest zu (und das entspricht auch der Praxis der Schlichtungsstelle), mit Plausibilitäten zu arbeiten; möglicherweise käme in Ausnahmefällen aber auch eine Beweisaufnahme in Betracht. Es wäre gleichwohl wünschenswert, wenn insbesondere über den Inhalt von Anwaltsgesprächen regelmäßig ein zusammenfassendes „Bestätigungsschreiben“ abgefasst und den Mandanten zugeleitet würde. Eine häufige Quelle des späteren Streits wäre beseitigt! Das gilt vor allem auch für die vielfachen Klagen von Mandanten, über Risiken und Erfolgsaussichten nicht hinreichend informiert worden zu sein. Existierten hierüber schriftliche Unterlagen, gäbe es manche Beschwerde nicht.
- ▢ Erfreulicherweise wirken die meisten – wenn auch leider nicht alle – Anwaltskanzleien am Schlichtungsverfahren trotz der damit für sie zwangsläufig verbundenen Zusatzarbeit mit. Es ist sehr zu hoffen, dass diese Kooperationsbereitschaft auch unter dem Diktat der kurzen Fristen für Stellungnahmen und Vorlagen von Urkunden etc. nicht nachlässt.

5. Bericht der Geschäftsführerin

RAin Dr. Sylvia Ruge

Wir haben im Jahr 2014 einige organisatorische Veränderungen zur Verbesserung und Beschleunigung der Arbeitsabläufe vorgenommen. Hintergrund ist die EU-Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten. Diese Richtlinie muss bis spätestens zum 9. Juli 2015 in nationales Recht umgesetzt werden. Zu den Referentenentwürfen des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) zur Umsetzung der EU-Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten, die seit dem 10. November 2014 vorliegen, haben wir gegenüber dem BMJV Stellung genommen.

Fristeneinhaltung

Sowohl nach der EU-Richtlinie als auch nach den Referentenentwürfen müssen Schlichtungsverfahren bei (anerkannten) Verbraucherschlichtungsstellen innerhalb bestimmter Fristen durchgeführt werden. Wenn der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens unzulässig ist oder die Schlichter die Durchführung des Schlichtungsverfahrens ablehnen, muss dies dem Antragsteller und gegebenenfalls dem Antragsgegner innerhalb von drei Wochen mitgeteilt werden. Diese Frist beginnt mit Eingang des Antrags, es sei denn, der Ablehnungsgrund tritt erst während des Verfahrens ein oder wird erst während des Verfahrens bekannt.

Wenn die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens in Betracht kommt, sollte die Verbraucherschlichtungsstelle einen Schlichtungsvorschlag innerhalb von 90 Tagen nach Eingang der vollständigen Beschwerdeakte übermitteln. Die Beschwerdeakte ist erst vollständig, wenn alle erforderlichen Unterlagen und Stellungnahmen aller Beteiligten des Schlichtungsverfahrens vorliegen, also die Sache schlichtungsreif ist.

Die Fristen des Referentenentwurfs sind realisierbar

Diese Fristen (3-Wochen-Frist für Unzulässigkeitserklärung/Ablehnung und 90-Tage-Frist für einen Schlichtungsvorschlag) gelten zwar derzeit noch nicht, sondern erst mit Inkrafttreten eines entsprechenden Gesetzes (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz – VSBG). Dennoch haben wir bereits in der Schlichtungsstelle erprobt, ob wir diese Fristen einhalten können. Dazu haben wir einige organisatorische Maßnahmen ergriffen. Vor allem das Wiedervorlagesystem wurde an diese Fristen angepasst. Es wurde ein Fristensystem eingeführt mit Vorlagefristen, Vorfristen und Fristablaufvermerken. Dabei haben wir uns an dem gängigen Wiedervorlagen- und Fristensystem einer gut organisierten Anwaltskanzlei orientiert. Die entsprechenden Fristen werden sowohl elektronisch als auch auf Fristenzetteln notiert. Die Akten werden entsprechend der zeitlichen Wichtigkeit vorgelegt.

Nach einem Jahr der Erprobung können wir feststellen, dass wir die 90-Tage-Frist für die Unterbreitung eines Schlichtungsvorschlages problemlos einhalten können. Auch die Einhaltung der 3-Wochen-Frist für die Unzulässigkeitserklärung bzw. für die Ablehnung der Durchführung des Schlichtungsverfahrens konnten wir im Erprobungsjahr grundsätzlich einhalten. Nur in ca. 1 % der Fälle ist es uns nicht gelungen. Dies war hauptsächlich auf Ausfallzeiten von Mitarbeitern wegen Urlaub und Krankheit zurückzuführen, weshalb wir inzwischen auch die Vertretungsregelungen entsprechend angepasst haben.

Satzung

Im Hinblick auf die Umsetzung der EU-Richtlinie über die außergerichtliche Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten werden voraussichtlich einige Änderungen/Anpassungen der Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft erforderlich werden. Damit haben wir uns bereits intensiv auseinandergesetzt und dies ausführlich mit dem Beirat der Schlichtungsstelle diskutiert.

Service

Wir haben den Service der Schlichtungsstelle weiter verbessert, indem u. a. die Telefonzeiten verlängert und die Internetseiten der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft neu sowie übersichtlicher gestaltet worden sind.

Qualität

Die Mitarbeiter der Schlichtungsstelle nehmen regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen zum Gebührenrecht und zu Rechtsgebieten teil, die häufig Anlass für ein Schlichtungsverfahren sind. Ferner finden regelmäßig Teamsitzungen statt, in denen Rechtsfragen und Vorgehensweisen diskutiert werden.

Öffentlichkeitsarbeit

Im Jahr 2014 haben wir die Öffentlichkeitsarbeit intensiviert, um die Idee (Vorteile) der Schlichtung weiter zu verbreiten. Wir haben unter anderem Beiträge zum Thema Schlichtung in verschiedenen Zeitschriften veröffentlicht, Interviews zu diesem Thema gegeben, Vorträge gehalten und diverse Veranstaltungen zum fachlichen Austausch besucht. Außerdem haben wir regelmäßig anonymisierte Schlichtungsvorschläge und Ablehnungsentscheidungen veröffentlicht, teilweise mit zusätzlichen Hinweisen zur Abrechnung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

Wir haben im Jahr 2014 eine Referendarin im Rahmen ihrer Wahlstation ausgebildet und Vorträge an Universitäten gehalten, um auch dem juristischen Nachwuchs das Thema außergerichtliche Streitbeilegung, insbesondere Schlichtung, nahezubringen.

Die Idee der Schlichtung verbreiten

6. Die Schlichtungsstelle

6.1 Die Schlichter



Dr. h. c. Renate Jaeger ist seit dem 1. Januar 2011 als erste Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft tätig.

Die gebürtige Darmstädterin begann ihren beruflichen Weg im Jahr 1968 als Richterin in der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen und schied 1987 als Vorsitzende Richterin des Landessozialgerichts aus. Von 1987 bis 1994 war sie Richterin am Bundessozialgericht und von 1988 bis 1994 ebenfalls Richterin am Verfassungsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen. Von 1994 bis 2004 war Renate Jaeger Mitglied des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts. In dieser Zeit war sie Berichterstatterin für etwa 3.500 Verfahren im Zusammenhang mit dem Recht der freien Berufe. Insgesamt war sie in dieser Zeit – zusammen mit den anderen Mitgliedern des Senats – an nahezu 10.000 Grundrechte-Entscheidungen beteiligt. Im Jahr 2004 wurde Frau Jaeger als deutsche Richterin an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gewählt. Dort war sie bis Ende des Jahres 2010 Mitglied der 5. Sektion, zuletzt als stellvertretende Vorsitzende.

Dr. Renate Jaeger ist seit 2011 zusätzlich Vorsitzende des Disziplinarrates der EU-Kommission, der Dienstpflichtverletzungen von Beamten untersucht. Von 2011 bis März 2014 war sie Mitglied des Beratungsgremiums (Advisory Panel) zur Wahl der Richter an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

Wolfgang Sailer ist seit dem 25. April 2014 als weiterer Schlichter der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft tätig. Herr Sailer war vor seiner Karriere als Verwaltungsrichter für kurze Zeit als Rechtsanwalt tätig. In der Verwaltungsgerichtsbarkeit war er bis 2012 Richter in allen Instanzen, zuletzt Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht.



6.2 Die Geschäftsführerin

Rechtsanwältin Dr. Sylvia Ruge ist die Geschäftsführerin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft. Sie ist Fachanwältin für Medizinrecht und Wirtschaftsmediatorin. Neben jahrelanger anwaltlicher Berufspraxis bringt sie Erfahrungen als ehemalige Justiziarin der Psychotherapeutenkammer Berlin ein.



6.3 Der Beirat

v.l.n.r.:
Dr. Oliver Vogt
RAin Ulrike Stendebach
RA Herbert Schons
RA Hansjörg Staehle
Jörn Wunderlich
Dr. h.c. Renate Jaeger
Dr. Eva Högl
Sabine Pareras
Lars Gatschke
Dr. Stefan Heck



Gem. § 191 f Abs. 3 BRAO existiert ein Beirat der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft. Diesem Beirat gehören unter anderem Vertreter der Bundesrechtsanwaltskammer, von regionalen Rechtsanwaltskammern, Verbänden der Rechtsanwaltschaft, Verbänden der Verbraucher und des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft an.

Der Beirat berät die Schlichter auf deren Anforderung in allen für das Schlichtungsverfahren wesentlichen Fragen. Ihm ist vor der Bestellung von Schlichtern, vor Änderung der Satzung und vor Veröffentlichung des Tätigkeitsberichts Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Im Jahr 2014 fanden zwei Beiratssitzungen statt. Inhaltliche Schwerpunkte dieser Beiratssitzungen waren die Bestellung eines weiteren Schlichters, die EU-Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten sowie die entsprechenden Referentenentwürfe des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Umsetzung dieser EU-Richtlinie in nationales Recht (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz – VSBG und Verordnung über Informations- und Berichtspflichten nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz – VSBInfoV) und sich dadurch gegebenenfalls ergebende Erfordernisse zur Änderung der Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft.

Der Beirat besteht aus neun Personen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine einmalige Wiederbestellung ist möglich. Im Jahr 2014 begann die 2. Amtsperiode des Beirats. Die Beiratsmitglieder wurden vom Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer neu bzw. teilweise wiederbestellt.

**Der Beirat berät die Schlichter auf deren
Anforderung in allen für das Schlichtungsverfahren
wesentlichen Fragen**

RA Hansjörg Staehle

ist Vorsitzender des Beirats der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft. Er ist Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer und seit 1971 als Rechtsanwalt in München (Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht) tätig.

RAin Ulrike Stendebach

ist stellvertretende Vorsitzende des Beirats der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft. Sie ist Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer Tübingen und seit 1998 als Rechtsanwältin (Fachanwältin für Familienrecht sowie Fachanwältin für Verkehrsrecht) tätig.

Lars Gatschke

ist beim „Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv)“ im Team Finanzen tätig. Er ist auch Mitglied des Beirats des Versicherungsombudsmann e. V.

Dr. Stefan Heck, MdB (CDU),

ist Mitglied des Deutschen Bundestages und dort Mitglied im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz.

Dr. Eva Högl, MdB (SPD),

ist Mitglied des Deutschen Bundestages. Sie ist stellvertretende Fraktionsvorsitzende der SPD-Bundestagsfraktion für Innenpolitik, Recht und Verbraucherschutz, Kultur und Medien sowie Sport.

Sabine Pareras

ist beim Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e. V. als Juristin verantwortlich für den Fachbereich Vermögensschadenhaftpflichtversicherung und leitet in dieser Funktion die beiden Arbeitsgruppen Vermögensschadenhaftpflichtversicherung Betrieb und Schaden sowie die Arbeitsgruppe Vertrauensschadenversicherung.

RA Herbert Schons

ist Präsident der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf und Vizepräsident des Deutschen Anwaltvereins (DAV) sowie Mitglied des RVG-Ausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer und Vorsitzender der Gebührenreferententagung der Rechtsanwaltskammern. Er ist als Rechtsanwalt (Fachanwalt für Verkehrsrecht) und Notar in Duisburg tätig. Zusätzlich ist Rechtsanwalt Schons Mitherausgeber und Mitautor mehrerer Zeitschriften und Fachbücher zum anwaltlichen Vergütungsrecht.

Dr. Oliver Vogt, LL.M.,

ist im Vergabereferat der Bundestagsverwaltung tätig. Dr. Vogt ist Mitglied der Partei Bündnis 90/Die Grünen.

Jörn Wunderlich, MdB (Die Linke),

ist Mitglied des Deutschen Bundestages und dort Mitglied im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz. Zuvor war er als Richter am Amtsgericht Chemnitz tätig.

6.4 Das Team

v.l.n.r.:
Yvonne Röhl
RAin Carmen Seyler
Wolfgang Sailer
RAin Katherina Türck-Brocker
Kristina Wallroth
RA Stefan Möller
Dr. Renate Jaeger
Marion Fleck
RAin Stephanie Dahlhorst
RAin Dr. Sylvia Ruge
RAin Nina Reuter
Eveline Parschat



Die Schlichter und alle Juristen arbeiten in Teilzeit.

Rechtsanwältin Stephanie Dahlhorst

ist seit vielen Jahren als Rechtsanwältin in eigener Kanzlei tätig. Davor hat sie bei einer Rechtsschutzversicherung gearbeitet. Die Schwerpunkte ihrer anwaltlichen Tätigkeit liegen im Versicherungsrecht, Verkehrsrecht, Arbeitsrecht und allgemeinem Zivilrecht. Sie ist zusätzlich Wirtschaftsmediatorin.

Rechtsanwalt Stefan Möller

ist seit vielen Jahren als Rechtsanwalt und Mediator in eigener Kanzlei tätig. Schwerpunkte seiner anwaltlichen Tätigkeit sind das Bank- und Kapitalmarktrecht, das WEG-Recht und das allgemeine Zivilrecht.

Rechtsanwältin Nina Reuter

ist seit dem 1. September 2014 bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft tätig. Dabei handelt es sich um ihre erste berufliche Tätigkeit nach bestandenem zweiten juristischen Staatsexamen. Zusätzlich ist sie als Rechtsanwältin in einer Kanzlei mit familienrechtlichem Schwerpunkt tätig. Sie absolviert derzeit den Fachanwaltslehrgang Familienrecht.

Rechtsanwältin Carmen Seyler

hat anwaltliche Berufserfahrung und vor ihrem Studium eine Ausbildung zur Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten absolviert. Sie ist ebenfalls Wirtschaftsmediatorin. Frau Seyler nimmt für die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft regelmäßig an den Gebührenreferententagungen der Rechtsanwaltskammern teil.

Rechtsanwältin Katherina Türck-Brocker

verfügt über langjährige anwaltliche Berufserfahrung und ist Fachanwältin für Familienrecht sowie Mediatorin.

Kristina Wallroth

ist Rechtsfachwirtin, Rechtsanwaltsfachangestellte sowie Diplomlehrerin für Englisch und Deutsch. Sie arbeitet als Assistentin für die Schlichtungsstelle und ist insbesondere für die Schlichter und die Geschäftsführerin tätig.

Marion Fleck

ist geprüfte Rechtsfachwirtin sowie Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte. Sie verfügt über langjährige Berufserfahrung. Frau Fleck ist als Assistentin für die Schlichtungsstelle tätig.

Yvonne Röhl

ist Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte. Sie unterstützt ebenfalls als Assistentin die Arbeit der Schlichtungsstelle.

Eveline Parschat

unterstützt die Schlichtungsstelle stundenweise. Sie war bis zum Eintritt in den Ruhestand als Sachbearbeiterin für verschiedene Verbände in Berlin und Bonn tätig.

6.4.1 Berufseinstieg bei der Schlichtungsstelle: Meine ersten 100 Tage

RAin Nina Reuter

Seit September 2014 arbeite ich als juristische Mitarbeiterin bei der Schlichtungsstelle. Zeitgleich habe ich meine Tätigkeit in einer Rechtsanwaltskanzlei aufgenommen. Überwiegend befasse ich mich mit Fällen in den Rechtsgebieten Familien- und Erbrecht – sowohl als Rechtsanwältin als auch bei der Schlichtungsstelle.

Beide Tätigkeiten sind, obwohl ich mich mit denselben Rechtsgebieten befasse, sehr unterschiedlich.

Als Rechtsanwältin vertrete ich die Interessen meiner Mandanten und bearbeite die Fälle aus ihrer Perspektive und immer mit dem Blick darauf, die Anliegen der Mandanten mit den zur Verfügung stehenden Mitteln zu verwirklichen oder ihnen zu verdeutlichen, aus welchen Gründen ihr Anliegen nicht oder nicht wie vorgestellt umgesetzt werden kann. Ich habe direkten Kontakt zu den Mandanten, höre ihnen zu, stelle und beantworte ihnen Fragen und erhalte so ein Gefühl für die Situation und dafür, welche Gründe sie für ihr Anliegen haben.

**Wir vertreten keine
Interessen, sondern
bewahren eine
objektive, neutrale
Sicht auf die Fälle**

Demgegenüber ist die Perspektive bei der Arbeit in der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft eine komplett andere. Hier ermitteln wir den Sachverhalt, der einem Antrag auf Schlichtung zugrunde liegt, aus einer neutralen Position. Da das Verfahren ein schriftliches Verfahren ist, haben wir, abgesehen von vereinzelten Telefonaten, keinen direkten persönlichen Kontakt zu den Beteiligten. Wir erfragen den Sachverhalt zunächst vom Antragsteller, im weiteren Verlauf des Verfahrens wird dann auch der Antragsgegner um die Schilderung des Sachverhaltes aus seiner Sicht gebeten. Wir vertreten keine Interessen, sondern bewahren eine objektive, neutrale Sicht auf die Fälle – vergleichbar mit der Perspektive eines Richters. Wir versuchen, sachgerechte Vorschläge zu unterbreiten, die beiden Beteiligten gerecht werden und zu einer endgültigen Beilegung der Streitigkeit führen. Häufig ist das Anliegen der Antragsteller (in der überwiegenden Mehrheit sind dies die Mandanten, eher selten stellen Rechtsanwälte Anträge auf Schlichtung) nachvollziehbar, wobei es rechtlich nicht immer auch begründet ist. Die meisten Rechtsanwälte, die Beteiligte

eines Schlichtungsverfahrens sind, leisten gute juristische Arbeit und weder ihre Tätigkeit als solche noch die den Mandanten gestellten Rechnungen sind im Ergebnis zu beanstanden.

Bereits in meinen ersten Arbeitstagen bei der Schlichtungsstelle konnte ich einen Schlichtungsvorschlag vorbereiten: Der Antragsteller hatte sich mit der Bitte an uns gewandt, die Rechnung seines Rechtsanwaltes zu überprüfen. Er war der Ansicht, die ihm in Rechnung gestellte Einigungsgebühr für die anwaltliche Tätigkeit im Rahmen eines Unterhaltsverzichts dürfe der Rechtsanwalt nicht abrechnen. Grundsätzlich sind im Rahmen des Schlichtungsverfahrens beide Beteiligten anzuhören und es wird ihnen die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. In diesem Fall konnte ich aber ausnahmsweise einen einseitigen Schlichtungsvorschlag ohne vorherige Anhörung des Rechtsanwaltes vorbereiten, da die Abrechnung des Rechtsanwaltes korrekt war, was dem Mandanten klargemacht werden konnte. Der Schlichtungsvorschlag fiel daher vollumfänglich zugunsten des Rechtsanwaltes aus. Dieser Schlichtungsvorschlag wurde dann von beiden Beteiligten angenommen. Es konnte eine Einigung erzielt und die Streitigkeit beigelegt werden. Dieses erste „Erfolgserlebnis“ war natürlich eine große Motivation für meine Tätigkeit bei der Schlichtungsstelle.

**Erfolgserlebnisse
motivieren**

Im weiteren Verlauf meiner Arbeit bei der Schlichtungsstelle ist mir aufgefallen, dass Mandanten oft dann Anträge auf Schlichtung stellen, wenn sie mit dem Ergebnis der Tätigkeit ihres Rechtsanwaltes unzufrieden sind, weil der Rechtsstreit nicht nach ihren Vorstellungen zu Ende gegangen ist. Gerade im Familien- und Erbrecht – beides höchst emotionale Rechtsgebiete – übertragen die Mandanten nicht selten ihre Wut und/oder Unzufriedenheit mit der Gegenseite auch auf ihren eigenen Rechtsanwalt, wenn dieser ihnen nicht zu dem gewünschten Erfolg verhelfen kann. In einigen Fällen gelingt es im Rahmen eines Schlichtungsvorschlages, dem beteiligten Mandanten zu erläutern, dass die Gebühren auch dann zu zahlen sind, wenn das Ergebnis des Rechtsstreites nicht so ausfällt, wie gewünscht.

In anderen Fällen kann dem beteiligten Rechtsanwalt erfolgreich nahe gelegt werden, dem (unzufriedenen) Mandanten durch eine Reduzierung der Gebühren entgegenzukommen oder seine Gebührenrechnung zu ändern, wenn er unberechtigtweise Gebühren erhoben oder zu hohe Gebühren abgerechnet hat. An dieser Stelle ist anzumerken, dass insbesondere im Familienrecht gegenüber den Mandanten häufig fehlerhaft abgerechnet wird. Dies liegt vor allem daran, dass die Ermittlung der Gebühren im Familienrecht sehr aufwändig und kompliziert und damit zugleich fehleranfällig ist.

Fazit:

Als Berufseinsteigerin kann ich durch meine Arbeit bei der Schlichtungsstelle von Anfang an anhand der Reaktionen der Mandanten und deren Darstellung des Sachverhaltes lernen, was Mandanten – gerade im Familienrecht – in der Kommunikation mit dem Rechtsanwalt wichtig ist. Transparenz vom Beginn des Mandates an, sowohl bei der Vorgehensweise und der Prognose der Erfolgsaussichten als auch hinsichtlich der Kosten, die auf den Mandanten zukommen können, ist einer der wichtigsten Faktoren für eine gute Zusammenarbeit zwischen Rechtsanwalt und Mandant. Transparenz und offene Kommunikation bewahren zwar nicht immer davor, dass Mandanten unzufrieden werden und Rechnungen nicht begleichen wollen, beugen jedoch in der Mehrzahl der Fälle der Unzufriedenheit und dem Unverständnis der Mandanten vor.

6.4.2 Aus dem Leben einer Schlichtungsakte

Kristina Wallroth

Guten Tag, ich bin die Schlichtungsakte **/2014 und werde seit Januar 2014 bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft (im Aktenjargon „SdR“) geführt.

Da in der SdR alles sehr vertraulich behandelt wird, kann ich mich nur anonym vorstellen. Meine Bezeichnung lässt nur erkennen, dass ich im Jahr 2014 angelegt wurde. Die Jahreszahl nach dem Querstrich ist sozusagen der Familienname. Die zwei Sternchen vor dem Jahrgang stehen für zwei Zahlen, also den Vornamen. Alle Anträge, die zur SdR gelangen, erhalten mit ihrem Eingang das nächste freie Aktenzeichen. Auf das Berichtsjahr 2014 bezogen bin ich eine ziemlich „alte“ Akte, wenn man bedenkt, dass ich 990 (***) Kameraden habe.

Eine Schlichtungsakte wurde ich, weil meine Antragstellerin der Meinung war, ihren vermögensrechtlichen Streit mit ihrem (ehemaligen) Rechtsanwalt ohne die Hilfe der SdR nicht lösen zu können. Deshalb übersandte sie einen formlosen schriftlichen Antrag an die SdR und mein Leben begann. Wie ich aus der Unterhaltung mit meinen Aktenkollegen weiß, ist mein Werdegang, über den ich nun erzähle, beispielhaft für alle Akten hier.

Der Antrag meiner Antragstellerin kam per Post, erhielt einen Posteingangsstempel, wurde im Posteingangsbuch registriert und in einen roten Aktendeckel gesteckt. Der rote Aktendeckel zeigt, dass es sich bei dem soeben eingegangenen Schreiben um einen neuen Antrag handelt. Es gibt auch graue Aktendeckel mit Schreiben zu einer bestehenden Akte und grüne Aktendeckel für Anfragen, aus denen sich noch kein konkreter Antrag erkennen lässt.

Als „roter Aktendeckel“ gelangte ich zur Aktenanlage. Die wird in der Regel alle zwei Tage durchgeführt, da pro Arbeitstag ca. 4 – 5 Schlichtungsanträge eingehen. Mit Hilfe von RA-Micro wurden zunächst die Kontaktdaten meiner Antragstellerin und des Antragsgegners, das Aktenzeichen, unter dem die Angelegenheit beim Antragsgegner bisher geführt wurde, die Rechtsanwaltskammer, bei welcher der beteiligte Rechtsanwalt zugelassen ist, aufgenommen. Das Rechtsgebiet wurde registriert, das dem (ehemaligen) Mandat zugrunde lag. Die Ermittlung des Rechtsgebiets ist für die weitere Aktenbearbeitung sehr wichtig, denn davon hängt ab, welchem/r juristischen Mitarbeiter/in und welcher dazugehörigen Assistenz wir zugeordnet werden.

Die elektronisch erfassten Daten wurden gespeichert, ausgedruckt und ich erhielt mein jetziges Aussehen als Handakte. Jetzt bin ich ein roter Hängehefter, der aus Aktenvorblatt, Auskunft aus dem Rechtsanwaltsregister, dem Antrag und den dazugehörigen Unterlagen – allesamt paginiert – besteht.

Da das Schlichtungsverfahren bei der SdR ein rein schriftliches Verfahren ist, beginnen wir Akten uns jetzt mit weiterem Papier zu füllen. Dabei geht es sehr genau und etwas bürokratisch zu. Unterlagen werden angefordert, Formulare werden ausgefüllt, Post wird paginiert, Fristen werden notiert (und eingehalten).

Dann kommt die erste Hürde – die Entscheidung über die Zulässigkeit. Bei mir ging alles glatt. Bald konnte ein Schlichtungsvorschlag vorbereitet werden. Viele Akten sterben einen frühen Tod, weil die Antragsteller die Lust verlieren und nicht mehr mitwirken oder weil die Sache doch bei Gericht landet. Andere Aktenkollegen – egal ob dick oder dünn – haben eine stark verkürzte Lebenszeit, weil sie schlichtungsungeeignet sind. Die Gegner sind unversöhnlich, beschimpfen sich und reichen Strafanzeigen ein.

Oft glaubt man nicht, dass Anwalt und Mandant dieselbe Geschichte erlebt haben, so Unterschiedliches bringen sie zu Papier. Beweisaufnahmen gibt es aber bei uns in dem rein schriftlichen Verfahren nicht. Es kann nur beurteilt werden, was als „Urkunde“ vorliegt.

Nicht bürokratisch sind die Texte der Schreiben, die von hier aus versandt werden. Alle Entscheidungen werden ausführlich begründet. Formulierungen werden individuell gewählt, immer mit dem Ziel, dass der Empfänger versteht, was warum so entschieden wurde.

Jetzt geht es auch mit mir zu Ende. Von einem Fach wandere ich ins nächste, bis ich schließlich aus Datenschutzgründen vernichtet werde, damit alles, was geschehen ist, auch wirklich vertraulich bleibt.

**Das Schlichtungsverfahren ist bürokratisch,
die Formulierungen in den Briefen aber nicht**

7. Öffentlichkeitsarbeit

7.1 Internetauftritt

Die Internetseite der Schlichtungsstelle ist über www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de und www.s-d-r.org zu erreichen.

Im Berichtsjahr 2014 fand eine umfangreiche Umgestaltung des Internetauftritts der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft statt. Die Website wurde vor allem übersichtlicher gestaltet, unter anderem durch Einfügen einer festen Navigationsleiste. Die Besucher der Website können dadurch schneller auf die für sie interessanten Inhalte zugreifen. Die Website gibt ausführlich Auskunft über den Aufbau, das Team, den Beirat und die Arbeit der Schlichtungsstelle. Der Verfahrensablauf wird erklärt und wichtige Dokumente, wie z. B. das „Merkblatt zur Antragstellung“ und die „Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft“, stehen zum Download bereit.

Auf der Website sind Presseberichte über die Schlichtungsstelle sowie Veröffentlichungen der Schlichterin und der Geschäftsführerin zum Thema „Schlichtung“ zu finden, ebenso Termine, die die Schlichterin, die Geschäftsführerin und die Mitarbeiter der Schlichtungsstelle wahrnehmen (z. B. Veranstaltungen, Vorträge).

Für das Berichtsjahr 2014 ergaben sich folgende Auswertungsergebnisse hinsichtlich des Besuchs unserer Website:

-  mehr als 1.000 Besucher pro Monat
-  31.700 Seitenaufrufe insgesamt
-  3 Minuten durchschnittliche Verweildauer

Die meisten Besucher greifen vom Standort Berlin gefolgt von Nordrhein-Westfalen und Bayern auf unsere Internetseite zu. Wesentlich weniger Nutzer stammen aus den nördlichen und östlichen Bundesländern.

Ca. die Hälfte der Nutzer kommt über Suchmaschinen auf unsere Website. 25 % der Nutzer kennen unsere Internetadresse bereits und greifen direkt auf diese zu. Weitere 25 % der Besucher gelangen über andere Internetseiten auf unsere Website; insbesondere über die Internetseiten der Bundesrechtsanwaltskammer, der Rechtsanwaltskammer Berlin und der Rechtsanwaltskammer Hamburg.

Am häufigsten wird die Startseite, danach die Seite „Wir über uns“ und die Seite „Antrag“ aufgerufen.

7.2 Aktivitäten der Schlichtungsstelle

7.2.1 Veröffentlichungen der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

- ▢ „Schlichtung – Die (bessere) Alternative?“ – Beitrag von Dr. h. c. Renate Jaeger und Rechtsanwältin Dr. Sylvia Ruge im Juracon Jahrbuch 2014/2015, S. 96 – 98
- ▢ „Schlichtungsstelle weiter auf Erfolgskurs“ – Beitrag von Dr. h. c. Renate Jaeger und Rechtsanwältin Dr. Sylvia Ruge im BRAK-Magazin 3/2014, S. 10 f.
- ▢ „Streitlösung im Verhältnis Anwalt – Mandant“ – Beitrag von Dr. h. c. Renate Jaeger und Rechtsanwältin Dr. Sylvia Ruge in ZKM 5/2014, S. 153 f.
- ▢ „Über das Streiten – Wie viel Streit braucht und wie viel Streit verträgt die Gesellschaft“ – Dinner Speech von Dr. h. c. Renate Jaeger anlässlich des Berliner Anwaltsessens am 07.11.2014 – Berliner Anwaltsblatt 12/2014, S. 393 – 395

7.2.2 Pressemitteilung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

- ▢ 29. April 2014 – Schlichterin stellt Tätigkeitsbericht 2013 vor

7.2.3 Interviews

- ▢ „Gütemerkmal des Anwalts: Bereit zur Schlichtung“ – Anwaltsblattgespräch mit Dr. h. c. Renate Jaeger im AnwBl 6/2014, S. 118 – 124
- ▢ „Schlichten zwischen Anwalt und Mandant“ – Interview mit Dr. h. c. Renate Jaeger und Rechtsanwältin Dr. Sylvia Ruge in AdVoice 2/2014, S. 38 – 39

7.2.4 Vorträge

- ▢ „Arbeit und Entwicklung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft seit 2011“ – Vortrag der Schlichterin Dr. h. c. Renate Jaeger vor Vertretern des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages am 21. März 2014 in Salzburg
- ▢ „Die Charta der Rechte des Mandanten; die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft“ – Vortrag der Geschäftsführerin Rechtsanwältin Dr. Sylvia Ruge und der juristischen Mitarbeiterinnen Rechtsanwältin Stephanie Dahlhorst und Rechtsanwältin Katherina Türck-Brocker im Rahmen einer Ringvorlesung der Humboldt-Universität zu Berlin am 14. Mai 2014
- ▢ „Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft – Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und Mandanten unter besonderer Berücksichtigung des Medizinrechts“ – Vortrag der Geschäftsführerin Rechtsanwältin Dr. Sylvia Ruge (Fachanwältin für Medizinrecht) beim Arbeitskreis Medizinrecht des Berliner Anwaltvereins am 13. Oktober 2014
- ▢ „Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft – Entwicklung und Erfahrungen seit 2011 und Ausblick auf die EU-Richtlinie 2013/11“ – Vortrag der Schlichterin Dr. h. c. Renate Jaeger im Rahmen des Fachprogramms der Tagung der Anwaltsgerichtshof-Präsidentinnen und Präsidenten am 24. Oktober 2014 in Hamburg

- ▷ „Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft und die Weiterentwicklung des Schlichtungswesens in Europa“ – Vortrag der Schlichterin Dr. h. c. Renate Jaeger vor der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen (AsJ) am 27. Oktober 2014 in Düsseldorf
- ▷ „Über das Streiten – Wie viel Streit braucht und wie viel Streit verträgt die Gesellschaft“ – Dinner Speech von Dr. h. c. Renate Jaeger anlässlich des Berliner Anwaltssessens am 7. November 2014
- ▷ „Streiten und Einigen – Verstehen und Verständigen in einem Rechtsraum der Einheit und der Vielfalt“ – Rede der Schlichterin Dr. h. c. Renate Jaeger anlässlich der Veranstaltung der Vertretung des Freistaates Bayern bei der Europäischen Union am 10. November 2015 in Brüssel
- ▷ „Über das Streiten“ – Festrede von Dr. h. c. Renate Jaeger anlässlich des 3. Leipziger Juristenempfangs am 13. November 2014

7.2.5 Veröffentlichungen von anonymisierten Schlichtungsvorschlägen und Ablehnungen wegen fehlender Erfolgsaussichten

- ▷ „Was bleibt bei unwirksamer Vergütungsvereinbarung?“ – Beitrag der Schlichtungsstelle zur Rubrik Rechtsprechung im AnwBl 6/2014, S. 565
- ▷ „Keine Schlichtung bei begründeter Kostenrechnung“ – Beitrag der Schlichtungsstelle zur Rubrik Rechtsprechung im AnwBl 6/2014, S. 566
- ▷ „Gebühr zu hoch angesetzt“ – ein Fall aus der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft in AdVoice 3/2014, S. 26
- ▷ „Streit um Einigungsgebühr“ – ein Fall aus der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft in AdVoice 4/2014, S. 36

7.3 Medienecho

- ▶ „Erfolg hat einen Namen“ – Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons berichtet über die Arbeit der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Editorial im AnwBl 4/2014, S. M 109
- ▶ „Schlichterin stellt Tätigkeitsbericht vor“ – Pressemitteilung Nr. 8 der BRAK vom 29.04.2014
- ▶ „Zahl erfolgreicher Schlichtungen erneut gestiegen“ – online-Mitteilung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 30.04.2014
- ▶ „Rechtsanwälte kämpfen gegen eigene Schwächen“ – Bericht in der FAZ vom 30.04.2014, S. 6
- ▶ „Der Zeit voraus – Die Schlichtungsstelle der Anwaltschaft“ – Beitrag von Rechtsanwalt Stephan Göcken in NJW-aktuell 21/2014, S. 16
- ▶ „Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft“ – aktuelle Informationen in den BRAK-Mitteilungen 3/2014, S. 140
- ▶ „Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle - Weniger Altfälle mehr Schlichtungsvorschläge“ – Bericht von Eike Böttcher im Berliner Anwaltsblatt 5/2014, S. 148
- ▶ Ankündigung der Dinner Speech von Frau Dr. h. c. Renate Jaeger anlässlich des Berliner Anwaltsessens am 07.11.2014 im Berliner Anwaltsblatt 10/2014, S. 297
- ▶ Alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten, NJW-Spezial, Heft 23, S. 735

8. Fachlicher Austausch

Auch im Jahr 2014 fand ein reger fachlicher Austausch zwischen der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), anderen Organisationen und Schlichtungsstellen statt. Häufiges Thema war die EU-Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten sowie die im November 2014 vorgelegten Referentenentwürfe des BMJV zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (VSBG-E) sowie zu einer Verordnung über Informations- und Berichtspflichten nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBInfoV).

8.1 BRAK und regionale Rechtsanwaltskammern

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) ist die Dachorganisation der örtlichen Rechtsanwaltskammern. Mitglieder der 28 regionalen Rechtsanwaltskammern sind die in Deutschland zugelassenen Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen; diese tragen die Schlichtungsstelle finanziell. Gem. § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO obliegt dem Vorstand der Rechtsanwaltskammern die Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Rechtsanwalt und Mandant; dies umfasst die Befugnis, Schlichtungsvorschläge zu unterbreiten. Daher ist ein regelmäßiger fachlicher Austausch zwischen der bundesweit tätigen Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft und den regionalen Kammern von besonderer Bedeutung. Im Jahr 2014 fand dieser Austausch bei folgenden Veranstaltungen statt:

16. Januar 2014 – Parlamentarischer Abend der BRAK

Die Schlichterin Dr. Renate Jaeger und die Geschäftsführerin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft Rechtsanwältin Dr. Sylvia Ruge nahmen daran teil.

5. März 2014 – Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Berlin

Die Geschäftsführerin und nahezu alle juristischen Mitarbeiter der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft besuchten diese.

20. März 2014 – Journalistentreffen der BRAK

Am 20. März 2014 trafen sich auf Einladung der BRAK Journalisten, die in den deutschen Medien insbesondere über die Entwicklung der Justiz hierzulande berichten. Bei dieser Veranstaltung war auch die Geschäftsführerin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft Rechtsanwältin Dr. Sylvia Ruge anwesend.

21. März 2014 – Zusammenkunft mit Vertretern des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Auch der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) erwägt, eine Schlichtungsstelle einzurichten. Um Erfahrungswerte und Einblicke in die Arbeit einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft zu vermitteln, hat Frau Dr. Jaeger am 21. März 2014 vor Vertretern der ÖRAK in Salzburg über die Arbeit der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft in Deutschland berichtet.

März und September 2014 – Gebührenreferententagungen der Rechtsanwaltskammern

Weitere Gelegenheiten zum Erfahrungsaustausch boten sich auf den Gebührenreferententagungen in München im März 2014 sowie in Braunschweig im September 2014, an denen Frau Rechtsanwältin Carmen Seyler für die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft teilnahm.

Mai und September 2014 – Hauptversammlungen der BRAK

Die Geschäftsführerin der Schlichtungsstelle Rechtsanwältin Dr. Sylvia Ruge nahm an den Hauptversammlungen der BRAK im Mai 2014 in Magdeburg und im September 2014 in Köln teil.

15. September 2014 – Treffen der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft mit der Rechtsanwaltskammer Berlin

Zwecks Austausch über die alternative Streitbeilegung und den Ablauf des Schlichtungsverfahrens sowie zur Vermittlungstätigkeit der Kammer fand eine ausführliche Besprechung in den Räumen der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft statt, an der von der Schlichtungsstelle die Schlichterin Dr. h. c. Renate Jaeger, die Geschäftsführerin Rechtsanwältin Dr. Sylvia Ruge, Rechtsanwältin Carmen Seyler, Rechtsanwältin Katharina Türck-Brocker und von der Rechtsanwaltskammer Berlin der Präsident Rechtsanwalt Dr. Marcus Mollnau, das Vorstandsmitglied Rechtsanwalt und Notar Wolfgang Gustavus sowie Rechtsanwältin Rudolph teilnahmen.

8.2 DeutscherAnwaltVerein, regionale Anwaltvereine und andere Organisationen

25. Februar 2014 – Besuch von Vertretern der DAV-Geschäftsführung in der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Die Schlichterin Dr. Renate Jaeger und die Geschäftsführerin Rechtsanwältin Dr. Sylvia Ruge empfingen den Hauptgeschäftsführer des DAV Dr. Cord Brüggmann und den Geschäftsführer des DAV Udo Henke in der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft.

21. März und 22. September 2014 – Veranstaltungen der Friedrich-Ebert-Stiftung

Die Geschäftsführerin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft Rechtsanwältin Dr. Sylvia Ruge nahm an diesen Veranstaltungen zur alternativen Streitbeilegung und Verbraucherpolitik teil.

8. Mai 2014 – DAV-Forum „Women Leaders - Today and Tomorrow“

Die Geschäftsführerin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft Rechtsanwältin Dr. Sylvia Ruge hat an dieser Veranstaltung teilgenommen.

14. Mai 2014 – Ringvorlesung der Humboldt-Universität Berlin

Die Geschäftsführerin der Schlichtungsstelle Rechtsanwältin Dr. Sylvia Ruge und die juristischen Mitarbeiterinnen Rechtsanwältin Stephanie Dahlhorst und Rechtsanwältin Katherina Türk-Brocker haben an der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität im Rahmen einer Ringvorlesungen am 14. Mai 2014 über die „Charta der Mandantenrechte und die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft“ referiert.

26. bis 28. Juni 2014 – 65. Deutscher Anwaltstag in Stuttgart

Nahezu alle Juristen der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft waren Teilnehmer des 65. Deutschen Anwaltstages in Stuttgart.

13. Oktober 2014 – Arbeitskreis Medizinrecht des Berliner Anwaltvereins

Die Geschäftsführerin der Schlichtungsstelle Rechtsanwältin Dr. Sylvia Ruge (Fachanwältin für Medizinrecht) referierte über die Arbeit der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft unter besonderer Berücksichtigung der medizinrechtlichen Fälle.

23. bis 25. Oktober 2014 – Tagung der Anwaltsgerichtshof-Präsidentinnen und Präsidenten in Hamburg

Im Rahmen des Fachprogramms dieser Tagung sprach Frau Dr. h. c. Renate Jaeger über die Entwicklung und Erfahrungen der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft seit 2011 und gab einen Ausblick auf die EU-Richtlinie 2013/11.

27. Oktober 2014 – Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen (AsJ) in Düsseldorf

Die Schlichterin Dr. h. c. Renate Jaeger hielt einen Vortrag über die Arbeit der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft und die Weiterentwicklung des Schlichtungswesens in Europa. Auf die Rede der Schlichterin folgte eine intensive Diskussion zum Thema.

7. November 2014 – Berliner Anwaltsessen

Frau Dr. h. c. Renate Jaeger hielt anlässlich des Berliner Anwaltsessens am 7. November 2014 die Dinner-Speech.

10. November 2014 – Veranstaltung der Vertretung des Freistaates Bayern bei der Europäischen Union in Brüssel

Zum Thema „Streiten und Einigen – Verstehen und Verständigen in einem Rechtsraum der Einheit und der Vielfalt“ referierte die Schlichterin Dr. h. c. Renate Jaeger auf dieser Veranstaltung in Brüssel.

13. November 2014 – 3. Leipziger Juristenempfang

Frau Dr. h. c. Renate Jaeger hielt auf Einladung des Leipziger Anwaltvereins den Festvortrag anlässlich dieser Veranstaltung.

8.3 Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

17. Juni 2014 – Diskussionsveranstaltung zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2013/11

Zur Vorbereitung eines Gesetzentwurfes zur Umsetzung der so genannten ADR-Richtlinie in deutsches Recht fand im Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eine Informationsveranstaltung statt, zu der Vertreter der Justiz, bereits bestehender Schlichtungsstellen sowie von Wirtschafts- und Verbraucherverbänden geladen waren. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft wurde von der Schlichterin Frau Dr. h. c. Renate Jaeger und der Geschäftsführerin Rechtsanwältin Dr. Sylvia Ruge vertreten. Frau Dr. Jaeger moderierte die Podiumsdiskussion zum Themenblock „Vorstellung bestehender Schlichtungsstellen“.

8.4 Andere Schlichtungsstellen

Die EU-Richtlinie 2013/11/EU vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und der Entwurf des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) haben im Jahr 2014 die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch der Schlichtungsstellen geprägt.

25. Februar, 10. Juni und 10. Dezember 2014 – Erfahrungsaustausch der Schlichtungsstellen

Bei diesen Treffen der Vertreter der Schlichtungsstellen wurde intensiv über Themen diskutiert, die bei der Umsetzung der EU-Richtlinie in deutsches Recht Berücksichtigung finden sollten. Ergänzt wurden solche „Runden Tische“ durch Einzelgespräche mit anderen Schlichtern oder mit Mediatoren.

12. September 2014 – Treffen mit Vertretern des Versicherungsombudsmann e. V.

Ein Treffen zwischen Vertretern des Versicherungsombudsmann e. V. und der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft fand am 12. September 2014 statt. Es wurden insbesondere mögliche Überschneidungen bei der Bearbeitung von Schlichtungsanträgen hinsichtlich der Themenkomplexe „Rechtsschutzversicherung, Berufshaftpflichtversicherung und Gebühren der Rechtsanwälte“ untersucht. An diesem Treffen haben von der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft die Schlichterin Dr. h. c. Renate Jaeger, die Geschäftsführerin Rechtsanwältin Dr. Sylvia Ruge und die juristische Mitarbeiterin Rechtsanwältin Stephanie Dahlhorst sowie vom Versicherungsombudsmann e. V. der Ombudsmann Prof. Dr. Günter Hirsch und sein Geschäftsführer Dr. Horst Hiort teilgenommen.

9. Finanzen

Die Finanzierung der Schlichtungsstelle obliegt der Bundesrechtsanwaltskammer. Beim Haushalt der Schlichtungsstelle handelt es sich insoweit um einen Sonderhaushalt, der unabhängig vom Verwaltungs- und Vermögenshaushalt der Bundesrechtsanwaltskammer geführt wird. Diese Trennung der Haushalte soll die organisatorische Trennung und Unabhängigkeit der Schlichtungsstelle unterstreichen.

Der Etat der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft generiert sich über Beiträge, die über die Rechtsanwaltskammern bei jedem in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt erhoben und dem Sonderhaushalt der Schlichtungsstelle bei der Bundesrechtsanwaltskammer zugeführt werden. Im Berichtsjahr 2014 lag der jährliche Beitrag pro Anwalt bei 3 Euro. Für das Jahr 2014 waren dies insgesamt 491.082 Euro. Die verbleibende Differenz zu den bewilligten bzw. verbrauchten Haushaltsmitteln ist aus dem Vermögenshaushalt der BRAK gedeckt worden. Hieraus waren sämtliche Kosten der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft für das Jahr 2014 zu tragen. Dass dies tatsächlich gelungen ist, ohne Abstriche bei den inhaltlichen Zielen der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft zu machen, ist dem Engagement aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu verdanken, die auch eine elfmonatige Vakanz durch überobligationsmäßigen Einsatz überbrückt haben.

**Die Schlichtungsstelle wirtschaftet
weiterhin sparsam**

10. Fazit und Ausblick

Die außergerichtliche Streitbeilegung hat in der europäischen Bürgergesellschaft an Bedeutung gewonnen, nicht zuletzt durch die EU-Richtlinie zur alternativen Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten. Mit der Umsetzung dieser Richtlinie in deutsches Recht wird sie auch hierzulande weiter an Ansehen gewinnen.

Die Anwaltschaft hat mit dem Engagement für Schlichtung eine Vorreiterrolle übernommen. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft wird nach dem Gesetzentwurf sofort als richtlinienkonforme Schlichtungsstelle anerkannt. Vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und Mandanten müssen deshalb nicht einer „Samelschlichtungsstelle“ zugeführt werden. Lösungsmöglichkeiten für diese speziellen Streitigkeiten werden bei uns von hochqualifizierten juristischen Fachkräften vorbereitet und den Beteiligten von unabhängigen Schlichtern unterbreitet.

Die Statistiken verschieben ein wenig den Blick: Es geht uns nicht um die Erledigung von Akten. Wir leisten Hilfe beim Einlenken und fördern bei beiden Seiten Selbsterkenntnis. Rechtsanwälte können Fehler zugeben oder großzügig sein; Mandanten begreifen, dass rechtliche Situationen von Laien nur unvollkommen eingeschätzt werden können. Damit schützt die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft nicht in erster Linie „Verbraucher“. Sie schützt Menschen davor, sich in Rechthaberei zu verrennen und unter den Folgen der vergifteten Atmosphäre dauerhaft zu leiden. Alle Mitarbeiter erfüllt es mit großer Genugtuung, in dieser Weise dem Rechtsfrieden zu dienen.

Die Akzeptanz der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft bei Antragstellern und Antragsgegnern, das Interesse der Öffentlichkeit an der Kontinuität ihrer Arbeit sowie der Erfahrungsaustausch mit den anderen Ombudsleuten und Schlichtungsstellen lassen uns positiv in die Zukunft schauen. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft wird auch im Jahr 2015 mit verändertem Personal und einer neuen Schlichterin diese Ziele erfolgreich verwirklichen.

Anhang

§ 191 f BRAO

§ 191 f Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

(1) Bei der Bundesrechtsanwaltskammer wird eine unabhängige Stelle zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern von Rechtsanwaltskammern und deren Auftraggebern eingerichtet. Die Stelle führt den Namen „Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft“.

(2) Der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer bestellt einen oder mehrere Schlichter, die allein oder als Kollegialorgan tätig werden. Zum Schlichter, der allein tätig wird, darf nur bestellt werden, wer die Befähigung zum Richteramt besitzt, weder Rechtsanwalt ist noch in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt war und weder im Haupt- noch im Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt tätig war. Erfolgt die Schlichtung durch ein Kollegialorgan, muss mindestens einer der Schlichter die Befähigung zum Richteramt besitzen; höchstens die Hälfte seiner Mitglieder dürfen Rechtsanwälte sein. Nichtanwaltschaftliches Mitglied des Kollegialorgans darf nur sein, wer in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt nicht Rechtsanwalt war und weder im Haupt- noch im Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt tätig war. Anwaltschaftliche Mitglieder des Kollegialorgans dürfen nicht dem Vorstand einer Rechtsanwaltskammer oder eines Verbandes der Rechtsanwaltschaft angehören oder im Haupt- oder Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig sein.

(3) Es wird ein Beirat errichtet, dem Vertreter der Bundesrechtsanwaltskammer, von Rechtsanwaltskammern, Verbänden der Rechtsanwaltschaft und Verbänden der Verbraucher angehören müssen. Andere Personen können in den Beirat berufen werden. Höchstens die Hälfte der Mitglieder des Beirats dürfen Rechtsanwälte sein. Dem Beirat ist vor der Bestellung von Schlichtern und vor Erlass und Änderung der Satzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er kann eigene Vorschläge für die Bestellung von Schlichtern und die Ausgestaltung der Satzung unterbreiten.

(4) Die Schlichtungsstelle veröffentlicht jährlich einen Tätigkeitsbericht.

(5) Die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer regelt die Einzelheiten der Organisation der Schlichtungsstelle, der Errichtung und Aufgaben des Beirates einschließlich der Berufung weiterer Beiratsmitglieder, der Bestellung der Schlichter, der Geschäftsverteilung und des Schlichtungsverfahrens durch Satzung nach folgenden Grundsätzen:

1. durch die Unabhängigkeit der Schlichtungsstelle muss unparteiisches Handeln sichergestellt sein;
2. die Beteiligten müssen Tatsachen und Bewertungen vorbringen können und rechtliches Gehör erhalten;
3. die Schlichter und ihre Hilfspersonen müssen die Vertraulichkeit der Informationen gewährleisten, von denen sie im Schlichtungsverfahren Kenntnis erhalten;

4. die Durchführung des Schlichtungsverfahrens darf nicht von der Inanspruchnahme eines Vermittlungsverfahrens nach § 73 Abs. 2 Nr. 3 abhängig gemacht werden;

5. das Schlichtungsverfahren muss zügig und für die Beteiligten unentgeltlich durchgeführt werden;

6. die Schlichtung muss jedenfalls für vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Wert von 15.000 Euro statthaft sein;

7. die Verfahrensregeln müssen für Interessierte zugänglich sein.

Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Die in der Bundesrechtsanwaltskammer zusammenge- schlossenen Rechtsanwaltskammern haben in der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer am 09.10.2009 nachstehende Satzung für die gemäß § 191f BRAO einzurichtende Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft beschlossen.

§ 1

Die Schlichtungsstelle besteht aus dem Schlichter und der Geschäftsstelle. Diese unterstützt den Schlichter bei seiner Tätigkeit.

§ 2 Bestellung und Tätigkeit des Schlichters

1. Der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer bestellt einen oder mehrere Schlichter, die allein oder als Kollegialorgan tätig werden. Das Kollegialorgan besteht aus 3 Schlichtern, dem ein Rechtsanwalt angehören muss. Vorschlagsberechtigt sind die Rechtsanwaltskammern und der gemäß § 3 dieser Satzung gebildete Beirat.

Zum Schlichter, der allein tätig wird, darf nicht bestellt werden, wer Rechtsanwalt ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt war oder im Haupt- oder Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt tätig war.

Zum nichtanwaltlichen Mitglied des Kollegialorgans darf nur bestellt werden, wer in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt nicht Rechtsanwalt war und weder im Haupt- noch im Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt tätig war.

Zum anwaltlichen Mitglied des Kollegialorgans darf nicht bestellt werden, wer dem Vorstand einer Rechtsanwaltskammer oder eines Verbandes der Rechtsanwaltschaft angehört oder im Haupt- oder Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist.

2. Vor der Bestellung eines Schlichters ist dem gemäß § 3 gebildeten Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von 2 Monaten zu geben. Ihm sind der Name und der berufliche Werdegang der als Schlichter vorgesehenen Person mitzuteilen. Nach erfolgter Anhörung bestellt der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer den Schlichter.

3. Jeder Schlichter, der allein tätig sein soll, und der Vorsitzende des Kollegialorgans müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig.

4. Der Schlichter ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Er kann vom Präsidenten der Bundes-

rechtsanwaltskammer abberufen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die eine unabhängige Schlichtertätigkeit nicht mehr erwarten lassen, wenn der Schlichter nicht nur vorübergehend an der Wahrnehmung seines Amtes gehindert ist oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

5. Bei der Bestellung von mehreren Personen zu Schlichtern legen diese die Geschäftsverteilung einschließlich Vertretungsregelung vor jedem Geschäftsjahr fest, und zwar für den Fall, dass die Schlichter allein oder als Kollegialorgan entscheiden. Die Regelung in § 5 Nr. 4 Satz 1 bleibt unberührt. Eine Änderung der Geschäftsverteilung ist während des Geschäftsjahres nur aus wichtigem Grund zulässig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Bestellung und Aufgaben des Beirats

1. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft erhält einen Beirat, der aus höchstens neun Personen besteht.

2. Dem Beirat gehören an mindestens jeweils ein Vertreter der Bundesrechtsanwaltskammer, von Rechtsanwaltskammern, Verbänden der Rechtsanwaltschaft, Verbänden der Verbraucher und des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft. Andere Personen können in den Beirat berufen werden. Höchstens die Hälfte der Mitglieder des Beirates dürfen Rechtsanwälte sein.

3. Die Mitglieder des Beirates werden vom Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer auf Vorschlag der Bundesrechtsanwaltskammer, der Rechtsanwaltskammern, des Deutschen Anwaltvereins, des Bundesverbandes für Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände und des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft ausgewählt und vom Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer ernannt.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Vertreter.

Dem Beirat ist vor der Bestellung von Schlichtern, vor Änderung der Satzung und vor Veröffentlichung des Tätigkeitsberichtes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Übrigen berät er den Schlichter auf dessen Anforderung in allen für das Schlichtungsverfahren we-

sentlichen Fragen. Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

§ 4 Zulässigkeit des Schlichtungsverfahrens

1. Die Schlichtungsstelle kann bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten aus einem bestehenden oder beendeten Mandatsverhältnis angerufen werden.

2. Ein Schlichtungsverfahren ist unzulässig, wenn

- a) ein Anspruch von mehr als 15.000,00 Euro geltend gemacht wird; bei einem Teilanspruch ist der gesamte strittige Anspruch zur Wertbemessung zu berücksichtigen;
- b) die Streitigkeit bereits vor einem Gericht anhängig war oder ist, durch einen außergerichtlichen Vergleich beigelegt oder ein Antrag auf Prozesskostenhilfe abgewiesen wurde, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien;
- c) von einem an dem Schlichtungsverfahren Beteiligten Strafanzeige im Zusammenhang mit dem der Schlichtung zugrunde liegenden Sachverhalt erstattet wurde und/oder eine berufsrechtliche oder strafrechtliche Überprüfung des Beanstandeten Verhaltens bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer oder der Staatsanwaltschaft oder den Anwaltsgerichten anhängig und dieses Verfahren noch nicht abgeschlossen ist,
- d) vor einer Rechtsanwaltskammer ein Verfahren gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO durchgeführt wird oder wurde,
- e) im Zeitpunkt des Eingangs des Schlichtungsantrages der beauftragte Rechtsanwalt oder die beauftragten Rechtsanwälte nicht mehr einer Rechtsanwaltskammer angehören,
- f) einer der unter b) bis e) aufgeführten Gründe nachträglich eintritt.

3. Der Schlichter kann die Durchführung oder die Fortsetzung eines beantragten Schlichtungsverfahrens ablehnen, wenn

- a) die Klärung des Sachverhaltes eine Beweisaufnahme erfordert, es sei denn, der Beweis kann durch die Vorlage von Urkunden geführt werden;

- b) er unter Zugrundelegung der ihm vorgelegten Unterlagen zu der Auffassung gelangt, dass die Schlichtung keine Aussicht auf Erfolg hat;
- c) die behauptete Schlechtleistung im Zeitpunkt der Antragstellung länger als fünf Jahre zurückliegt. Dies gilt unabhängig von der Kenntnis des Geschädigten.

§ 5 Verfahren

1. Der Antrag auf Durchführung der Schlichtung ist unter kurzer schriftlicher Schilderung des Sachverhaltes und Beifügung der für die Prüfung erforderlichen Unterlagen an die Schlichtungsstelle zu richten. Der Antragsteller hat in dem von ihm gestellten Antrag zu versichern, dass die in § 4 Nr. 2 b) bis d) aufgeführten Ausschlussgründe nicht vorliegen. Treten diese Gründe nach Einleitung des Schlichtungsverfahrens ein, hat er hiervon die Schlichtungsstelle zu unterrichten.

2. Die Geschäftsstelle prüft die Unterlagen, übersendet dem Antragsteller die Satzung und fordert ihn gegebenenfalls unter Setzen einer angemessenen Frist auf, den Sachvortrag zu ergänzen und/oder fehlende Unterlagen nachzureichen. Sie ist befugt, die ihr notwendig erscheinenden Auskünfte einzuholen.

3. Anschließend entscheidet der Schlichter über die Zulässigkeit des Schlichtungsverfahrens. Ist dieses unzulässig oder macht der Schlichter von seinem Ablehnungsrecht Gebrauch, weist er den Schlichtungsantrag zurück. Hiervon soll er den Antragsgegner unterrichten.

4. Ist das Verfahren zulässig, entscheidet der Schlichter, ob er allein oder das etwa eingerichtete Kollegialorgan tätig werden soll. Für das Kollegialorgan gelten die nachfolgenden Vorschriften entsprechend.

Über die Zulässigkeit des Antrages und über den weiteren Verfahrensverlauf unterrichtet er den Antragsteller. Gleichzeitig übermittelt er dem Antragsgegner die Satzung und den Antrag mit der Aufforderung, innerhalb einer angemessenen Frist hierzu Stellung zu nehmen.

Beide Parteien weist er darauf hin, dass unabhängig vom Lauf des Schlichtungsverfahrens etwaige Regressansprüche verjähren können.

5. Nach Vorlage der Stellungnahmen beider Beteiligten oder nach Fristablauf kann der Schlichter eine ergänzende Stellungnahme der Beteiligten einholen, soweit er eine weitere Aufklärung des Sachverhalts für notwendig hält. Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt. Der Schlichter kann die Beteiligten in ihm geeignet erscheinender Art und Weise anhören, wenn er der Überzeugung ist, dass hierdurch eine Einigung gefördert werden kann.

6. Der Schlichter kann sämtliche von ihm gesetzten Fristen als Ausschlussfristen bestimmen.

§ 6 Schlichtungsvorschlag

1. Der Schlichter unterbreitet nach Vorliegen der Stellungnahmen der Beteiligten einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag. Hierzu ist er in ihm geeignet erscheinenden Fällen auch dann berechtigt aber nicht verpflichtet, wenn der Antragsgegner eine Stellungnahme nicht abgegeben hat.

Der Vorschlag muss zum Inhalt haben, wie der Streit der Beteiligten auf Grund der sich aus dem Sachvortrag und den vorgelegten Unterlagen ergebenden Sach- und Rechtslage angemessen beigelegt werden kann. Er ist kurz und verständlich zu begründen und den Beteiligten zuzustellen.

2. Die Beteiligten sind darauf hinzuweisen, dass

- a) sie zur Annahme nicht verpflichtet sind und bei Nichtannahme beiden Beteiligten der Rechtsweg offen steht;
- b) der Schlichtungsvorschlag von den Beteiligten durch eine schriftliche Mitteilung, die innerhalb einer Frist von einem Monat bei dem Schlichter eingegangen sein muss, angenommen werden kann und
- c) die Frist mit Zustellung des Schlichtungsvorschlages beginnt.

3. Nach Ablauf der Frist teilt der Schlichter den Beteiligten das Ergebnis mit. Mit dieser Mitteilung ist das Schlichtungsverfahren beendet. Kommt es nicht zu einer Einigung, ist die Mitteilung als Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch nach § 15a) Abs. 3 Satz 3 EGZPO zu bezeichnen. In der Bescheinigung sind die Namen der Beteiligten und der Verfahrensgegenstand anzugeben.

§ 7 Vertraulichkeit

Der Schlichter und die Mitarbeiter der Schlichtungsstelle sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind berechtigt, sich bei den in § 4 Nr. 2b) und c) aufgeführten Stellen zu vergewissern, ob dort Verfahren anhängig sind. Im Übrigen sind sie nicht befugt, Informationen, von denen sie im Schlichtungsverfahren Kenntnis erhalten, Dritten zu offenbaren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Tätigkeit bei der Schlichtungsstelle.

§ 8 Jahresbericht / Verfahrensregeln

1. Die Schlichtungsstelle veröffentlicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr und die dabei gewonnenen Erfahrungen. Vor der Veröffentlichung ist dem Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
2. Die Verfahrensregeln sind in der Geschäftsstelle zur Einsicht auszulegen und auf Anforderung Interessierten zuzusenden.

§ 9 Kosten

1. Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist kostenfrei. Auslagen werden von der Schlichtungsstelle nicht erstattet.
2. Jede Partei trägt die eigenen Kosten und Auslagen, es sei denn es wird Abweichendes vereinbart.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung in den BRAK-Mitteilungen folgt. Diese Fassung gilt ab dem 1. September 2012.

Stellungnahme

Stellungnahme der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten sowie zu dem Entwurf einer Verordnung über Informations- und Berichtspflichten nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zu den Referentenentwürfen des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz.

In den Referentenentwürfen werden die Mindestanforderungen der EU-Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten in nationales Recht umgesetzt. In wenigen Bereichen gehen die Referentenentwürfe über diese Mindestanforderungen hinaus. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft beschränkt sich auf eine Stellungnahme zu den Punkten, die die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft und das hiesige Schlichtungsverfahren betreffen.

I. Referentenentwurf zum Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

1. Artikel 1, § 26 und Artikel 2 (Änderung der BRAO)

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft begrüßt, dass zu den behördlichen Verbraucherschlichtungsstellen auch Einrichtungen bei Körperschaften wie den Kammern der freien Berufe zählen und somit die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft per Gesetz eine anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle ist.

2. Artikel 1, § 13 Abs. 2 Nr. 3

Nach Artikel 1, § 13 Abs. 2 Nr. 3 VSBG kann die Verfahrensordnung vorsehen, dass der Streitmittler die Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens ablehnen kann, wenn die Streitigkeit bei einem Gericht anhängig ist. Mit dieser Vorschrift wurde Artikel 5 Abs. 4 c der Richtlinie über die alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten in nationales Rechts umgesetzt. Wir erlauben uns einen Hinweis auf § 278 a Abs. 2 ZPO. Danach ordnet das Gericht das Ruhen des Verfahrens an, wenn sich die Parteien zur Durchführung einer Mediation oder eines anderen Verfahrens zur außergerichtlichen Konfliktbeilegung entscheiden. Unseres Erachtens sollte in diesem Fall (beide Parteien wollen eine außergerichtliche Konfliktbeilegung trotz laufendem gerichtlichen Verfahren) eine AS-Stelle die Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens nicht mit der Begründung ablehnen dürfen, dass bereits ein gerichtliches Verfahren anhängig sei. Daher regen wir an, diese Ausnahme (beide Parteien wollen eine außergerichtliche Streitbeilegung trotz anhängigen gerichtlichen Verfahrens) in § 13 Abs. 2 Nr. 3 VSBG aufzunehmen.

3. Artikel 1, § 13 Abs. 2 Nr. 5

Nach § 13 Abs. 2 Nr. 5 VSBG kann die Verfahrensordnung vorsehen, dass der Streitmittler die Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens ablehnen kann, wenn die Behandlung der Streitigkeit den effektiven Betrieb der Verbraucherschlichtungsstelle ernsthaft beeinträchtigen würde, insbesondere weil die Verbraucherschlichtungsstelle den Sachverhalt oder rechtliche Fragen nur mit einem unangemessenen Aufwand klären kann. Die Streitbeilegungsverfahren bei Verbraucherschlichtungsstellen sind in der Regel schriftlich. Daher ist in vielen Verfahrensordnungen geregelt (auch in der Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft), dass die Durchführung des Verfahrens abgelehnt werden kann, wenn die Klärung des Sachverhalts eine Beweisaufnahme erfordert, es sei denn der Beweis kann durch die Vorlage von Urkunden geführt werden. Da dieser Umstand (erforderliche Beweisaufnahme) nicht explizit als Regelbeispiel für die Beeinträchtigung des effektiven Betriebs der Verbraucherschlichtungsstelle in § 13 Abs. 2 Nr. 5 VSBG aufgeführt ist und auch die Gesetzesbegründung keinen ausdrücklichen Hinweis darauf enthält, wir aber insbesondere auf Grund der

Vorgespräche und Veranstaltungen des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz in Vorbereitung auf die Referentenentwürfe davon ausgehen, dass dieser Fall (erforderliche Beweisaufnahme) unter dem Begriff „ernsthafte Beeinträchtigung des effektiven Betriebs der Verbraucherschlichtungsstelle“ fällt, bitten wir diesbezüglich um Klarstellung, zumindest in der Gesetzesbegründung.

4. Artikel 1, § 16 Abs.1 S. 2

In § 16 Abs. 1 S. 2 VSBG ist geregelt, dass die Verbraucherschlichtungsstelle die Parteien benachrichtigt, sobald sie keine weiteren Unterlagen und Informationen mehr benötigt (Eingang der vollständigen Beschwerdeakte). In der Gesetzesbegründung ist festgehalten, dass diese Mitteilung die 90-Tages-Frist nach § 18 Abs. 1 VSBG in Gang setze und ein Hinweis für die Parteien sei, dass die Streitigkeit aus Sicht des Streitmittlers reif für einen Schlichtungsvorschlag sei. In der Gesetzesbegründung wird weiterhin darauf hingewiesen, dass mit dieser Regelung die Vorgabe nach Artikel 8 Buchstabe d der Richtlinie 2013/11/EU umgesetzt werde.

Problematisch an dieser Regelung ist, dass die Frage, ob die Beschwerdeakte vollständig ist, also alle erforderlichen Informationen und Unterlagen vorliegen, letztendlich erst entschieden werden kann, wenn eine volle rechtliche Prüfung erfolgt ist. Dann wird unverzüglich der Schlichtungsvorschlag vorbereitet. Es gibt keinen Grund, dann noch die 90 Tage in Anspruch zu nehmen. Dies hat zur Folge, dass die geforderte Benachrichtigung der Parteien, dass die Akte vollständig ist, in der Regel fast zeitgleich mit der Erstellung des Schlichtungsvorschlages erfolgt.

Der Sinn und Zweck dieser Regelung, nämlich Kenntnis der Parteien vom Fristbeginn (90 Tage), würde damit nicht erreicht, weil die Frist vom faktischen Eingang an läuft und die rechtliche Prüfung, die sich auf beides erstreckt (Vollständigkeit der Akte, Schlichtungseignung, Schlichtungsvorschlag) binnen dieser 90 Tage zum Abschluss gebracht werden muss. Eine andere Sicht ist allenfalls dann angezeigt, wenn die Vollständigkeit der Akte von einem anderen Gremium geprüft wird, das mit dem Schlichtungsvorschlag selbst nicht befasst ist.

II. Referentenentwurf zur Verbraucherstreitbeilegungs-Informationspflichtenverordnung (VSBIInfoV)

1. § 4 Abs. 2 (Frist zur Vorlage des Tätigkeitsberichts)

Nach § 4 Abs. 2 VSBIInfoV ist der Tätigkeitsbericht für jedes Kalenderjahr bis zum 1. Februar des Folgejahres zu veröffentlichen. Diese Frist ist aus unserer Sicht sehr knapp bemessen. Die erforderlichen Zahlen der für den Tätigkeitsbericht relevanten Angaben (Art. 1, § 32 VSBG) liegen naturgemäß erst Anfang Januar des Folgejahres vor. Diese Zahlen bedürfen einer statistischen Auswertung, um die in Artikel 1, § 32 VSBG und in § 4 VSBIInfoV vorgeschriebenen Angaben machen zu können.

Dazu gehören neben den Angaben zur Anzahl der Verfahren, der durchschnittlichen Verfahrensdauer, der abgelehnten Anträge gegliedert nach Ablehnungsgründen auch Angaben zu häufig auftretenden Sachverhalten, die Anlass für Anträge auf Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens gegeben haben, sowie Empfehlungen zur Vermeidung solcher Streitigkeiten und Hinweise auf etwaige Hindernisse für die Beilegung von Streitigkeiten. Dies wird innerhalb eines Monats nach Vorlage der erforderlichen Zahlen nicht möglich sein.

Daher bitten wir dringend, diese Frist (1. Februar des Folgejahres) zu ändern. Die Erstellung eines Tätigkeitsberichts mit den erforderlichen Angaben ist unseres Erachtens und auf Grund unserer bisherigen Erfahrungen frühestens zum Ende des 1. Quartals des Folgejahres möglich.

2. § 5 Abs. 2 VSBIInfoV

Auch der Evaluationsbericht soll nach § 5 Abs. 2 VSBIInfoV jeweils zum 1. Februar jeden geraden Kalenderjahres für die zwei vorangegangenen Kalenderjahre erstellt und übermittelt werden. Hier ergibt sich dasselbe Problem wie bei der Frist für den Tätigkeitsbericht. Daher bitten wir, auch diese Frist entsprechend zu ändern bzw. zu verlängern. Auch hier halten wir eine Frist bis mindestens zum Ablauf des 1. Quartals jedes geraden Kalenderjahres für erforderlich.



Dr. Renate Jaeger
Schlichterin



RAin Dr. Sylvia Ruge
Geschäftsführerin

Impressum

Herausgeber

Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Neue Grünstraße 17, D – 10179 Berlin

E-Mail: schlichtungsstelle@s-d-r.org

Website: www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de

Verantwortliche Redaktion

RAin Dr. Sylvia Ruge

Kristina Wallroth

Gestaltung

Jens Fischer

www.fischerimnetz.com

Fotos

Titel: Frank Eidel, www.frank-eidel.de

Seite 6: Frank Nürnberger

Seite 8: vzbv

Seite 10: BRAK

Seite 43,44,48: Foto Kirsch, www.fotokirsch.com

Druck

Oktoberdruck, Berlin

www.oktoberdruck.de

Stand

03. 2015



